

Arbeitsgruppe
„Familiengerichtliche Maßnahmen
bei Gefährdung des Kindeswohls“

Abschlussbericht
vom 17. November 2006

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
A. Einleitung	14
I. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	14
II. Rechtstatsächlicher Hintergrund	15
III. Überblick über die geltende Rechtslage	19
IV. Wesentliche Probleme in der Praxis	23
B. Vorschläge und Feststellungen der Arbeitsgruppe	26
I. Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)	
1. Abbau von „Tatbestandshürden“ für die Anrufung der Familiengerichte: Streichung der Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“	27
2. Keine Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Kindeswohlgefährdung	30
3. Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB	30
4. Erörterung der Kindeswohlgefährdung („Erziehungsgespräch“)	33
5. Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen	36
6. Verfahrensrechtliches Beschleunigungsgebot	37
II. „Geschlossene“ Unterbringung (§ 1631b BGB)	
1. Tatsächliche Feststellungen zur „geschlossenen Unterbringung“	38
2. Konkretisierung des § 1631b BGB	45
3. Sachverständigengutachten in Unterbringungssachen	48
III. Informationsfluss und Zusammenarbeit	
1. Zusammenarbeit der Familiengerichte mit Jugendämtern und anderen Institutionen	49
2. Anrufung der Familiengerichte durch die Schulen	52
3. Fortbildung der Familienrichter	52
4. Konzentration in der Geschäftsverteilung	53
5. Übertragung der familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben auf den Jugendrichter	54
6. Mitteilungspflichten / Datenaustausch	55
Anlagen	57

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund erschütternder Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen sowie besorgniserregender Fälle von Kinder- und Jugenddelinquenz hat die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries im März 2006 eine Experten-Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ eingesetzt.

Mit der Einsetzung der vor allem aus Praktikern bestehenden Arbeitsgruppe wurde ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der Bundestagsfraktionen von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 erfüllt:

„Wir werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (insbesondere §§ 1666, 1631b BGB, § 34 JGG) mit dem Ziel überprüft, familiengerichtliche Maßnahmen hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten zu können und auf die Kinder oder Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und sie erforderlichenfalls unterbringen zu können. Die notwendigen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Unterbringungseinrichtungen in den Ländern sind dabei festzustellen.“

Zur Erfüllung dieses Auftrages hat die Arbeitsgruppe in mehreren Sitzungen bis November 2006 getagt und dabei zahlreiche weitere Experten aus der Praxis angehört.

Ausgangspunkt aller Überlegungen war die Erkenntnis, dass eine frühzeitige Prävention das beste Mittel zum Schutz von Kindern ist. Um dies zu gewährleisten, ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass u. a. die rechtlichen Möglichkeiten der Familiengerichte bei drohender oder bereits bestehender Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verbessert werden sollten. Zum Zwecke der Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hält sie im Rahmen ihres Auftrages verschiedene gesetzliche Änderungen für hilfreich und geboten.

Das Grundgesetz garantiert den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang in Fragen der Pflege und Erziehung der Kinder (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Eltern, die dieser Verantwortung nicht nachkommen, können sich aber gegenüber staatlichen Eingriffen zum Schutz des Kindes nicht auf das Elternrecht berufen. Vielmehr ist der Staat zur Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohls zum Eingriff in die elterliche Sorge legitimiert. Die Elternrechte finden insoweit ihre Grenzen im Kinderschutz (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG: „staatliches Wächteramt“).

Zur Hilfe für Kinder und ihre Eltern sieht das Recht der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Angebote und Leistungen vor (z. B. Erziehungsberatung, soziale Trainingskurse, Erziehungsbeistandschaft, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung). Kooperieren die Eltern nicht ausreichend mit dem Jugendamt und bedarf es daher zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung eines Eingriffs in die elterliche Sorge, so ist dies nur mit familiengerichtlichen Maßnahmen möglich.

Die Familiengerichte haben unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung für das Kindeswohl abzuwenden. Dabei sind die Familiengerichte und die Jugendämter eng aufeinander angewiesen. Die Jugendämter bedürfen zur Erfüllung ihres Kinderschutzauftrages der Gerichte, wenn ein Eingriff in die elterliche Sorge erforderlich ist. Die Gerichte sind ihrerseits auf die Jugendämter angewiesen, etwa als Initiator des Verfahrens sowie als sozialpädagogische Fachbehörde, welche die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anbietet und die Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahmen einschätzt und vorträgt.

Über die folgenden Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes, die Probleme aus der Praxis aufgreifen, bestand in der Arbeitsgruppe breiter Konsens:

- **Abbau von „Tatbestandshürden“ für die Anrufung der Familiengerichte:
Streichung der Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“**

§ 1666 Abs. 1 BGB setzt in seiner derzeitigen Fassung voraus, dass die Eltern in der Erziehung versagen („*durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern*“), das Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe ist das „elterliche Erziehungsversagen“ in § 1666 Abs. 1 BGB und die Kausalität zwischen diesem Erziehungsversagen und der Kindeswohlgefährdung für die Jugendämter und Familiengerichte in der Praxis zum Teil schwer festzustellen und darzulegen. Auch der mit der Feststellung des „Versagens“ verbundene Vorwurf gegenüber den Eltern kann eine unnötige Hürde für frühes staatliches Eingreifen darstellen. Die Arbeitsgruppe hat sich daher für eine vollständige Streichung des „elterlichen Erziehungsversagens“ sowie eine redaktionelle Neufassung des § 1666 Abs. 1 BGB ausgesprochen.

Durch die vorgeschlagene Streichung des „elterlichen Erziehungsversagens“ soll die richterliche Prüfung und die Begründung gerichtlicher Maßnahmen erleichtert werden. Darüber hinaus sollen mögliche „Hürden“ bei der Anrufung der Familiengerichte abgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die frühzeitige Anrufung der Familiengerichte mit dem Ziel, niederschwellige präventive Maßnahmen zu erreichen, wie etwa gerichtliche Weisungen an die Eltern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Streichung des Merkmals des Erziehungsversagens soll zudem der Gefahr entgegenwirken, dass im Hinblick auf den Vorwurf des „Versagens“ die Kooperationsbereitschaft der Eltern im weiteren Hilfeprozess beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird die Bedeutung des Willens und der Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefahr betont.

<p>§ 1666 Abs. 1 BGB, geltende Fassung:</p> <p>(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p>	<p>§ 1666 Abs. 1 BGB, Vorschlag der Arbeitsgruppe:</p> <p>(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p>
---	---

- **Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB**

Das Familiengericht hat nach § 1666 Abs. 1 BGB die zur Abwendung der Gefahr „erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen. Diese offene Formulierung gibt den Gerichten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe werden die vielfältigen möglichen Schutzmaßnahmen von den Gerichten nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Die gerichtliche Reaktion beschränkt sich häufig auf den teilweisen oder vollständigen Entzug des Sorgerechts. Trifft das Gericht seine Entscheidung in einem frühen Stadium der Kindeswohlgefährdung, können allerdings oftmals noch gerichtliche Ge- und Verbote an die Eltern ausreichen, um dem Kind effektiv zu helfen und zugleich den Entzug der elterlichen Sorge zu vermeiden.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Rechtsfolgen des § 1666 BGB durch eine beispielhafte – nicht abschließende – Aufzählung klarstellend zu konkretisieren. Dadurch soll den Familiengerichten und Jugendämtern die Bandbreite möglicher Maßnahmen – auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung – verdeutlicht werden. Der Vorschlag soll dazu beitragen, die frühzeitige Anrufung der Familiengerichte zu fördern, wenn dies zur Förderung des Hilfeprozesses sinnvoll und notwendig erscheint. Als mögliche Rechtsfolgen des § 1666 BGB werden u. a. Gebote an die Eltern genannt, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge (z. B. Vorsorgeuntersuchungen), sowie für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Dabei ist die Aufzählung der möglichen Schutzmaßnahmen nicht so zu verstehen, dass immer erst das mildere Mittel angeordnet werden muss, bevor der nächstschwerere Eingriff in das elterliche Sorgerecht erfolgen kann. Vielmehr können die Gerichte auch weiterhin die elterliche Sorge unmittelbar als erste gerichtliche Maßnahme entziehen, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, insbesondere wenn anzunehmen ist, dass weniger eingriffsintensive Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen.

§ 1666 Abs. 2a BGB neu:

„(2a) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

- **Erörterung der Kindeswohlgefährdung („Erziehungsgespräch“)**

Die Arbeitsgruppe hält es für sachgerecht, die Eltern noch stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Die Arbeitsgruppe hat zu diesem Zweck den Vorschlag aus dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 3. Mai 2006 (BR-Drucks. 296/06) aufgegriffen, ein Gespräch mit den Eltern über die Kindeswohlgefährdung und deren Abwendungsmöglichkeiten einzuführen. Dabei soll allerdings der Begriff „Erziehungsgespräch“ vermieden werden, da der Familienrichter nicht selbst „Erzieher“ ist und der Begriff des „Gesprächs“ Bedeutung und Zielsetzung der Einwirkung durch das Gericht nicht hinreichend zum Ausdruck bringt. Eine Erörterung der Kindeswohlgefährdung des Gerichts mit den Eltern ist schon nach dem geltenden Recht nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit wird aber in der Praxis nicht in ausreichendem Umfang genutzt.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe schlägt daher vor, das Verfahrensrecht durch eine Vorschrift zur „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ zu ergänzen. Diese „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ soll insbesondere die Frage zum Gegenstand haben, wie eine mögliche Gefährdung für das Kindeswohl abgewendet werden kann. Dabei wird das Gericht – unter Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen – auch darauf hinzuwirken haben, dass Eltern notwendige Leistungen der Jugendhilfe annehmen. In geeigneten Fällen ist das Kind hinzuzuziehen. Das Jugendamt soll regelmäßig in die Erörterung eingebunden werden, um dem Kind frühzeitig und effektiv Hilfen bieten zu können.

§ 165a FamFG-E neu
Erörterung der Kindeswohlgefährdung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern persönlich und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll auch das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen. Bleibt ein Elternteil unentschuldig in dem Termin aus, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt werden, wenn der Zugang der Ladung nachgewiesen ist. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluss das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgelds können wiederholt werden. Die Eltern sind auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

- **Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen**

Bislang ist das Familiengericht, das ein Verfahren in Kindeswohlgefährdungsfällen abschließt, ohne Maßnahmen anzuordnen, nicht verpflichtet, diese Entscheidung später noch einmal zu überprüfen. Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, dass das Gericht in angemessenem Zeitabstand überprüft, ob seine Entscheidung, von gerichtlichen Maßnahmen abzusehen, sich weiterhin als sachgerecht erweist. Insbesondere wenn das Gericht im Hinblick auf Zusagen der Eltern das Verfahren ohne Auflagen abgeschlossen hat, soll damit im Interesse des Kindes eine nochmalige Befassung des Gerichts mit dem Fall gewährleistet werden. Dadurch kann der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Eltern nach einem für sie folgenlosen Gerichtsverfahren nicht mit dem Jugendamt kooperieren und ihrem Kind damit notwendige Hilfen vorenthalten.

§ 1696 Abs. 4 BGB neu:

„Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

- **Verfahrensrechtliches Beschleunigungsgebot**

Die Dauer des Verfahrens in Kindeswohlgefährdungsfällen kann für betroffene Kinder und Eltern eine große Belastung darstellen und die zur Gefahrabwendung erforderlichen Maßnahmen erheblich verzögern. Die Arbeitsgruppe spricht sich daher für ein gesetzliches Beschleunigungsgebot in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls aus. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-E) sieht bereits ein Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen vor, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dieses geplante Beschleunigungsgebot auch auf Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls zu erstrecken.

§ 165 FamFG-E:

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, sind vorrangig durchzuführen.

(1a) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

...

- **Konkretisierung des § 1631b BGB („geschlossene“ Unterbringung)**

Die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (sog. „geschlossene Unterbringung“) bedarf der gerichtlichen Genehmigung nach § 1631b BGB. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Voraussetzungen des § 1631b BGB zu konkretisieren. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die geschlossene Unterbringung zulässig ist, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies dient der Rechtssicherheit und -klarheit und soll dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen die Norm in der Praxis leichter angewendet werden kann, indem rechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung des § 1631b BGB vermieden werden.

<p>§ 1631b BGB, geltende Fassung:</p> <p>Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.</p>	<p>§ 1631b BGB, Vorschlag der Arbeitsgruppe:</p> <p>Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.</p>
--	--

- **Sachverständigengutachten in Unterbringungssachen**

Nach § 70e FGG hat das Gericht vor einer Unterbringung das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

Nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe soll der ärztliche Sachverständige für Gutachten über die Unterbringung Minderjähriger „Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ sein. Dies entspricht vielfach schon der bisherigen Handhabung in der Praxis.

Die Arbeitsgruppe hat darüber hinaus einen Vorschlag aus dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 3. Mai 2006 (BR-Drucks. 206/06) aufgegriffen und schlägt vor, den Kreis der möglichen Gutachter zu erweitern. Das Gutachten soll ausnahmsweise auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden können. In bestimmten Fällen, etwa bei eindeutigen Erziehungsdefiziten, kann unter Umständen von vornherein nur eine Unterbringung in einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen, ohne dass ein psychiatrischer Hintergrund im Raum steht. Für diese Fälle soll die vorgeschlagene Öffnung des § 70e FGG für andere Berufe eine verfahrensrechtliche Vereinfachung erreichen.

<p>§ 70e Abs. 1 FGG, geltende Fassung:</p> <p>(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.</p>	<p>§ 70e Abs. 1 FGG, Vorschlag der Arbeitsgruppe:</p> <p>(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden. Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.</p>
--	--

- **Zusammenarbeit der Familiengerichte mit Jugendämtern und anderen Institutionen**

Effektiver Kinderschutz setzt voraus, dass Familiengerichte und Jugendämter ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ wahrnehmen, das Bewusstsein für ihre unterschiedlichen Rollen schärfen und konstruktiv zusammenwirken. Einen wesentlichen Beitrag für eine gute Zusammenarbeit können örtliche Arbeitskreise leisten, in denen Fragen der Kooperation fallübergreifend erörtert und abgestimmt werden. Ein solcher Erfahrungsaustausch ist auch ein wichtiger Beitrag dafür, frühzeitig auf Kindeswohlgefährdungen reagieren zu können. Interdisziplinäre Arbeitskreise sind bereits in nicht unerheblicher Zahl gegründet worden. An vielen Orten sind solche Arbeitskreise jedoch noch nicht vorhanden. Die Arbeitsgruppe schlägt daher die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, Arbeitskreise zur fallübergreifenden Zusammenarbeit zu bilden. Neben den Jugendamtsmitarbeitern und Familienrichtern sind weitere mögliche Teilnehmer an den Arbeitskreisen u. a. Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Polizei, Rechtsanwälte und Schulen. Es wird empfohlen, verstärkt regionale Empfehlungen zur Kooperation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern zu erarbeiten. Das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie ggf. andere Ressorts sollten zudem künftig in regelmäßigen Abständen zum interdisziplinären Dialog über einen länderübergreifenden Austausch in Fällen von Kindeswohlgefährdungen einladen.

§ 81a SGB VIII neu:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von ständigen Arbeitskreisen mit den Familiengerichten anstreben. In den Arbeitskreisen soll die Zusammenarbeit insbesondere in Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts [nach FamFG-E: in Kindschaftssachen] fallübergreifend erörtert und abgestimmt werden. Zu den Arbeitskreisen können andere Institutionen und Personen hinzugezogen werden.“

- **Anrufung der Familiengerichte durch die Schulen**

Die Kontakt- und Informationsmöglichkeiten der Schulen mit anderen Stellen sind fest etabliert. In Fällen von Gefährdungen des Kindeswohls wendet sich die Schule in der Regel an das Jugendamt, das ggf. seinerseits die Anrufung des Familiengerichts prüft. Die Arbeitsgruppe weist jedoch ausdrücklich auch auf die Möglichkeit der Schulen hin, sich im Einzelfall, z. B. bei sog. Schulverweigerern, unmittelbar an das Familiengericht zu wenden, wenn andernfalls ein erforderliches schnelles Eingreifen des Familiengerichts nicht gewährleistet ist. Die Arbeitsgruppe appelliert an die Schulverwaltungen, dass diese ihre Schulleiter und Lehrer über die rechtlichen Möglichkeiten und die verschiedenen Ansprechpartner bei Kindeswohlgefährdungen informieren.

- **Fortbildung der Familienrichter**

Für Fachkräfte der Jugendämter besteht eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung (§ 72 Abs. 3 SGB VIII). Die Arbeitsgruppe schlägt vor, auch die Weiter- und Fortbildung von Familienrichtern durch eine ausdrückliche gesetzliche Fortbildungsverpflichtung zu stärken. Dabei soll es den Richtern freigestellt bleiben, wie sie sich fortbilden. Eine Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen soll aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit weiterhin freiwillig erfolgen. Die Arbeitsgruppe spricht sich nachdrücklich für ein hinreichendes Angebot an Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichter sowie eine Erweiterung der Fortbildung um human- und sozialwissenschaftlichen Fragen betreffend die kindliche Entwicklung, die Aspekte und Folgen einer Gefährdung des Kindeswohls sowie die Möglichkeiten der Hilfen zur Erziehung und deren Wirksamkeit aus.

„Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

- **Konzentration in der Geschäftsverteilung**

Es erscheint vorteilhaft, durch Festlegung im Geschäftsverteilungsplan der Amtsgerichte die Zuständigkeiten für Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen – vorbehaltlich § 23b Abs. 2 GVG – in gesonderten Dezernaten zu bündeln. Hierdurch würde bei den Gerichten eine besondere Sachkunde und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Kindeswohlgefährdung gefördert. Dabei kann es sich gerade bei größeren Amtsgerichten anbieten, die Dezernatzuständigkeiten örtlich so zu bestimmen, dass die Jugendämter grundsätzlich „feste Ansprechpartner“ bei Gericht haben.

- **Mitteilungspflichten / Datenaustausch**

Die Arbeit der Arbeitsgruppe ergab Anhaltspunkte dafür, dass die staatsanwaltschaftliche und jugendgerichtliche Praxis nicht sehr häufig Mitteilungen gegenüber den Familiengerichten vornimmt. Dabei kann jugendliche Delinquenz durchaus ein Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls sein. Die Arbeitsgruppe schlägt daher eine rechtstatsächliche Untersuchung vor, inwieweit und insbesondere mit welchen Auswirkungen die Mitteilungspflichten in der Praxis Anwendung finden (§ 35a FGG, § 70 JGG i.V.m. Nummer 31 MiStra).

Schwierigkeiten können sich in der Praxis für die Polizei im Computerabgleich mit dem Datensatz des Einwohnermeldeamtes ergeben, wenn eine vom Gericht eingerichtete Vormundschaft oder Pflegschaft nicht ohne weiteres für die Polizei erkennbar ist. Diese Information ist jedoch für die Polizei wichtig, um Gefahren, die einem Kind im Einzelfall durch seine Eltern drohen können, entgegenzuwirken. Die Vormundschaft und Pflegschaft werden im Melderegister aufgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 MRRG). In mehreren Ländern ist jedoch eine Übermittlung dieser Daten im automatisierten Abrufverfahren (§ 18 Abs. 4 MRRG) bisher nicht vorgesehen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, im Landesrecht die Möglichkeit des zentralen Abrufes dieser Daten durch die Polizei sicherzustellen.

A. Einleitung

I. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Der Koalitionsvertrag der Bundestagsfraktionen von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 sieht die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor, die die gesetzlichen Vorschriften zu familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls überprüfen soll (S. 122, Rz. 5972 ff):

„Wir werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (insbesondere §§ 1666, 1631b BGB, § 34 JGG) mit dem Ziel überprüft, familiengerichtliche Maßnahmen hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten zu können und auf die Kinder oder Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und sie erforderlichenfalls unterbringen zu können. Die notwendigen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Unterbringungseinrichtungen in den Ländern sind dabei festzustellen.“

Die Arbeitsgruppe wurde im März 2006 durch die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries eingesetzt (Pressemitteilung vom 7. März 2006, [Anlage 1](#)).

Hintergrund des Auftrages im Koalitionsvertrag sind insbesondere Fälle von Kindesmisshandlung -und Vernachlässigung sowie Fälle erheblicher Delinquenz und Kriminalität von Kindern und Jugendlichen. Im Mittelpunkt der Prüfung der Arbeitsgruppe stand die Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen in Bezug auf solche Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern vernachlässigt werden oder bereits in jungen Jahren wiederholt erhebliche Straftaten begehen.

Voraussetzung für familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen ist, dass die Familiengerichte über Gefährdungen des Kindeswohls informiert werden. Die Arbeitsgruppe hat daher auch geprüft, wie der Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten und anderen Institutionen, insbesondere den Jugendämtern, in der Praxis weiter verbessert werden kann (vgl. hierzu auch den Beschluss der 11. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1. und 2. Juni 2006 in Erlangen zu TOP I. 16, [Anlage 2](#)).

Der Arbeitsgruppe gehörten insbesondere Experten aus der Familiengerichtsbarkeit und der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter betroffener Verbände an; von den Landesjustizverwaltungen waren Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen vertreten ([Anlage 3](#)).

Zu den Themen „Unterbringung“ sowie „Informationsfluss und Zusammenarbeit“ hat die Arbeitsgruppe zwei Untergruppen gebildet, in der weitere Experten aus der Praxis angehört wurden (Anlage 4).

Die Arbeitsgruppe hat unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz im Zeitraum von März bis November 2006 insgesamt sieben Mal im Bundesministerium der Justiz in Berlin getagt (Anlage 5).

II. Rechtstatsächlicher Hintergrund

Nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes sind für das Jahr 2004 insgesamt über 10.000 Anzeigen an die Familiengerichte zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zu verzeichnen. In etwa vier Fünftel dieser Fälle haben die Gerichte Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge getroffen:

Vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts 2004

Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge	10.516
Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge	8.527
Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das Jugendamt	6.256

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerechtsentzug, 2004

Bei der Anrufung der Familiengerichte wegen Gefährdung des Kindeswohls spielen die Jugendämter eine zentrale Rolle. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle werden die Familiengerichte durch die Jugendämter informiert. Dies wird bestätigt durch die Ergebnisse einer in den 90er Jahren zu Kindeswohlverfahren durchgeführten Studie:

Durch wen wurde das Gericht informiert?

Information des Gerichts	abs.	%
Jugendamt	240	75,5
Mutter	6	1,9
Vater	5	1,6
Minderjährige(r) selbst	7	2,2
Verwandte	4	1,3
Nachbarn	2	0,6
Schule	1	0,3
Polizei	2	0,6
Arzt/Krankenhaus	7	2,2
Sonstige	5	1,6
von mehreren Seiten	39	17,3
Gesamt	318	100,0

Quelle: Mündler/Mutke/Schöne, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, 2000, S. 119

Hauptfallkonstellation für die Anrufung der Familiengerichte wegen Gefährdung des Kindeswohls ist die Vernachlässigung des Kindes. Dabei sind die Familien den zuständigen Fachkräften in den Jugendämtern in der Regel bereits bekannt. Die Anrufung des Gerichts erfolgt überwiegend nicht aus akuten Notlagen heraus, sondern ist Folge von sich zuspitzenden Gefährdungen und fehlgeschlagenen sozialpädagogischen Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Dies wird bestätigt durch die Ergebnisse der nachfolgenden Studie:

Anlässe zum Einbezug des Gerichts nach Hauptgefährdungsmerkmalen

Hauptsächliche Gefährdung	Gesamt	akute Notlage <u>ohne</u> Kenntnis der Familie	akute Notlage <u>mit</u> Kenntnis der Familie	sich zuspitzende Kindeswohlgefährdung	pädagogische Versuche endgültig fehlgeschlagen
Vernachlässigung	158	12	23	52	71
Seelische Misshandlung	40	5	6	14	15
Sexueller Missbrauch	23	7	5	6	5
Körperliche Misshandlung	20	2	6	7	5
Autonomiekonflikte	17	1	4	6	6
Erwachsenenkonflikte	13	1	2	3	7
Sonstiges	24	3	4	9	8
Keine Angaben	17	1	2	5	9
Gesamt	312	32 (10,3%)	52 (16,7%)	102 (32,7%)	126 (40%)

Quelle: Mündler/Mutke/Schöne, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, 2000, S. 118.

Untersuchungen dazu, in wie vielen Fällen Delinquenz und Kriminalität von Kindern und Jugendlichen ursächlich oder mitursächlich für die Anrufung der Familiengerichte wegen Gefährdung des Kindeswohls war, existieren nicht.

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die Anzahl der tatverdächtigen strafunmündigen Kinder – nach einem Anstieg bis Mitte der 90er Jahre – seit Jahren deutlich rückläufig:

Entwicklung tatverdächtiger Kinder (unter 14 Jahre)

1998	152.774
1999	150.626
2000	145.834
2001	143.045
2002	134.545
2003	126.358
2004	115.770
2005	103.124

Der Anteil der tatverdächtigen Kinder an allen Tatverdächtigen lag im Jahr 2005 bei 4,5 %. Der Anteil Nichtdeutscher an den tatverdächtigen Kindern lag 2005 bei 18,6 % (19.146). Ihre absolute Zahl sank 2005 auf den niedrigsten Wert seit 1993. Etwa 70 % der tatverdächtigen Kinder wurden 2005 wegen einfachen Diebstahls oder Sachbeschädigung registriert.

Die Tatverdächtigenzahl der Jugendlichen entwickelte sich wie folgt:

Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher (14 bis unter 18 Jahre)

1998	302.413
1999	296.781
2000	294.467
2001	298.983
2002	297.881
2003	293.907
2004	297.087
2005	284.450

Der Anteil der tatverdächtigen Jugendlichen an allen Tatverdächtigen lag im Jahr 2005 bei 12,3 %. Der Anteil Nichtdeutscher an den tatverdächtigen Jugendlichen lag 2005 bei 17 % (48.408).

Der Rückgang der minderjährigen Tatverdächtigen in der polizeilichen Kriminalstatistik ist insbesondere bei den Eigentumsdelikten festzustellen. Anstiege finden sich hingegen u. a. für Körperverletzungen. Hierbei ist jedoch auch die gestiegene Anzeigebereitschaft in der

Bevölkerung zu berücksichtigen (vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, Kapitel 4.1).

Nach der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes entwickelte sich die Zahl der verurteilten Jugendlichen in Bezug auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin wie folgt:

<u>Verurteilte Jugendliche</u> (früheres Bundesgebiet, einschl. Gesamt-Berlin)	
1999	49.567
2000	49.510
2001	49.982
2002	53.374
2003	52.905
2004	56.760

Häufiger als „Täter“ sind Kinder und Jugendliche „Opfer“ von Straftaten: 9 % der in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2005 registrierten Opfer sind Kinder, 13 % Jugendliche (vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, Schaubild 4.1-1). Im Jahr 2005 wurden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik Verletzungen der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in 1.178 Fällen, Misshandlungen von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB in 4.149 Fällen erfasst (darunter Misshandlungen von Kindern: 2.905 Fälle).

Über Kinder und Jugendliche als „Serienstraftäter“ liegen nur wenige belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Eine bundesweite Auswertung existiert bisher nicht. Eine Zunahme gravierender Formen der Delinquenz junger Menschen in Gestalt von erhöhten Zahlen von Mehrfach- und Intensivtätern lässt sich nicht nachweisen. Nach einer Studie des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen betrug in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen (mit fünf und mehr Delikten) an tatverdächtigen Kindern 3 % und an tatverdächtigen Jugendlichen 6,4 % (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2005, Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994 - 2003. Forschungsbericht Nr. 1/2005).

Die meisten jungen Menschen verstoßen nur kurzzeitig und nicht in schwerwiegenden Formen gegen Normen. Nach kriminologischen Erkenntnissen reichen Entwicklungsfortschritte und erzieherische Einflüsse aus dem Elternhaus und der Gesellschaft in der Regel aus, um Delinquenzverhalten zu beenden. Auch bei erheblicher Delinquenz im frühen Kindesalter ist nach empirischen Untersuchungen die weitere Entwicklung kaum prognostizierbar. Personen, die langfristig mit schwerwiegender Kriminalität auffallen, treten aber zu einem erheblichen Anteil schon vor Eintritt des

Strafmündigkeitsalters mit Aggression und normabweichendem Verhalten in Erscheinung. In vielen Fällen handelt es sich um Kinder, die in mehrfacher Hinsicht belastet sind (vgl. im Einzelnen zur Kinder- und Jugendkriminalität: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, Kapitel 4.1).

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen der Prävention von besonderer Bedeutung. Dazu können auch familiengerichtliche Maßnahmen wesentlich beitragen.

III. Überblick über die geltende Rechtslage

– Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) weist in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 die primäre Verantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl den Eltern zu: *„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“* Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt damit zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge nach § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nehmen Eltern ihre Elternverantwortung nicht wahr oder überschreiten sie die Grenzen, die das Kindeswohl dem Elternrecht setzt, kommt das „staatliche Wächteramt“ zum Tragen: *„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“* (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Der Staat ist dann nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Das Kind, das der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Person innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht, hat insoweit Anspruch auf den Schutz des Staates (BVerfGE 24, 119, 144; 107, 104, 117).

– Kinder- und Jugendhilfe

Zur Unterstützung und Hilfe von Kindern und ihren Eltern sieht das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vielfältige Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Diese haben das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und in die Gesellschaft zu integrieren, Eltern zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht zum einen allgemeine primärpräventive Leistungen zur Förderung der Entwicklung vor (§§ 11 ff. SGB VIII). Der Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich hier darauf, Regelangebote zur Förderung der Erziehung vorzuhalten. Hierzu

zählen u. a. die Förderung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die Jugend- und Jugendsozialarbeit.

In Fällen, in denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht ein individueller Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII). Anders als familiengerichtliche Maßnahmen setzen Hilfen zur Erziehung damit keine Gefährdung des Kindeswohls voraus, sondern setzen unterhalb dieser Schwelle an. Zu den möglichen individuellen Hilfen zur Erziehung gehören ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen wie zum Beispiel Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege und Heimerziehung sowie intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe basieren in der Regel auf einer freiwilligen Inanspruchnahme durch die Eltern. Die pädagogische Herausforderung des Jugendamtes besteht darin, bei den Eltern Einsicht zu wecken und sie für eine Mitarbeit am Hilfeprozess zu gewinnen. Lediglich die Inobhutnahme kann unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auch gegen den Willen der Eltern durch das Jugendamt erfolgen.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung wird durch § 8a SGB VIII konkretisiert, der durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 neu eingeführt wurde. Danach hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

So lange Jugendämter von einer ausreichenden Kooperation der Eltern bei der Gefahrenabwehr für das Kind ausgehen dürfen, sind sie nicht auf die Unterstützung durch das Familiengericht angewiesen. Bedarf es aber zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung eines Eingriffs in die elterliche Sorge, so ist dies nur mit familiengerichtlichen Maßnahmen möglich. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

– Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)

Das Familiengericht hat unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB die „erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen, um eine Gefährdung für das Wohl des Kindes abzuwenden. § 1666 BGB ist die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes und unmittelbarer Ausfluss des staatlichen Wächteramtes aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG.

§ 1666 Abs. 1 BGB lautet:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterliche Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Als mögliche familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB kommen u. a. Weisungen an die Eltern in Betracht, öffentliche Hilfen wie etwa Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Soweit erforderlich kann das Familiengericht auch die elterliche Sorge vollständig oder teilweise entziehen und für das Kind einen Vormund oder Pfleger bestellen.

Dabei müssen die familiengerichtlichen Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB).

Die in Kindeswohlgefährdungsfällen wesentlichen Verfahrensvorschriften enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Das Familiengericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (§ 12 FGG). Dazu hört es die Eltern, das Jugendamt und grundsätzlich auch das Kind an (§§ 49a ff. FGG). Das Gericht bestellt dem Kind in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls zur Wahrnehmung seiner Interessen in der Regel einen Verfahrenspfleger (§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 FGG). Darüber hinaus kann sich das Gericht der Hilfe eines Sachverständigen bedienen.

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen; es hat in den in § 49a FGG genannten Verfahren vor dem Gericht mitzuwirken (§ 50 Abs. 1 SGB VIII). Als sozialpädagogische Fachbehörde entscheidet das Jugendamt in eigener Zuständigkeit, welche Hilfe geeignet

und notwendig ist. Eingriffe in die elterliche Sorge bleiben jedoch dem Familiengericht vorbehalten. Ein effektiver Kinderschutz setzt daher voraus, dass Familiengericht und Jugendamt ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ wahrnehmen, das Bewusstsein für ihre unterschiedlichen Rollen schärfen und konstruktiv zusammenwirken. Dem ist durch fallbezogene Kooperation Rechnung zu tragen.

– Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (§ 1631b BGB)

Soll ein Kind zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl freiheitsentziehend in einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden (sog. „geschlossene Unterbringung“), kann die Entscheidung hierüber von den Personensorgeberechtigten nicht alleine getroffen werden. Vielmehr setzt eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eine familiengerichtliche Genehmigung nach § 1631b BGB voraus. Dadurch soll vermieden werden, dass Eltern ihr Kind in eine geschlossene Einrichtung verbringen, wenn bei sinnvoller Wahrnehmung des Erziehungsrechts eine Problemlösung auf weniger schwerwiegende Weise erreicht werden könnte. § 1631b BGB lautet:

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

Soweit an Stelle der Eltern ein Vormund oder Pfleger eingesetzt ist, bedarf es für eine geschlossene Unterbringung der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht (§§ 1800, 1915 i. V. m. § 1631b BGB).

Neben dieser zivilrechtlichen Unterbringung sind Unterbringungen wegen psychischer Krankheiten in psychiatrischen Krankenhäusern auch aufgrund landesrechtlicher Unterbringungsgesetze auf Veranlassung der örtlichen Ordnungsbehörden durch die Vormundschaftsgerichte möglich. Im Unterschied zu § 1631b BGB stellen diese öffentlichrechtlichen Regelungen (z. B. „PsychKG“) nicht auf das Kindeswohl, sondern auf die allgemeine ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr ab.

IV. Wesentliche Probleme in der Praxis

Die Familiengerichte haben unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung für das Kindeswohl abzuwenden. Dabei sind Gerichte und Jugendämter eng aufeinander angewiesen. Die Jugendämter brauchen zur Erfüllung ihres Kinderschutzauftrags die Gerichte, wenn ein Eingriff in die elterliche Sorge erforderlich ist. Die Gerichte sind ihrerseits auf die Jugendämter angewiesen, etwa als Initiator des Verfahrens sowie als sozialpädagogische Fachbehörde, welche die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anbietet und die Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahmen einschätzt und vorträgt.

– Zeitpunkt der Anrufung der Familiengerichte durch die Jugendämter

Der Erfolg einer Hilfe setzt voraus, dass die Hilfe auf den Bedarf zugeschnitten ist und dass die Eltern und das Kind mit dem Jugendamt kooperieren. Die hierfür notwendige Klärungsphase beim Jugendamt kann sich im Einzelfall über einen längeren Zeitraum hinziehen.

Von Justizseite wird immer wieder die Kritik geäußert, die Jugendämter würden zu lange zögern, die Familiengerichte anzurufen. Die Familiengerichte könnten nur dann rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, wenn sie über die Kindeswohlgefährdung zu einem frühen Zeitpunkt informiert würden. Bei einer späten Anrufung der Familiengerichte könnten diese häufig nicht mehr mit Erfolg auf die Eltern einwirken. Die Kindeswohlgefährdung sei dann oftmals schon derart zugespitzt, dass die Gerichte in der Regel nur noch die elterliche Sorge entziehen könnten.

Aus Sicht der Jugendämter wird demgegenüber insbesondere darauf verwiesen, dass eine zu frühe Anrufung der Familiengerichte das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Jugendamt und Familie zerstören könne. Außerdem begegneten die Jugendämter teils einer unzutreffenden Erwartungshaltung der Familiengerichte, dass für die Anrufung die Schwelle der Kindeswohlgefährdung überschritten und öffentliche Hilfen vorher erfolglos angeboten worden sein müssten. Lehne das Familiengericht Maßnahmen ab, stehe das Jugendamt gegenüber der Familie als „Verlierer“ da, was die notwendige weitere Kooperation der Familie mit dem Jugendamt erheblich erschweren könne. Auch würden die Familiengerichte häufig erst sehr spät entscheiden. Dies verzögere und gefährde den Hilfeprozess.

– Ausschöpfung der möglichen Maßnahmen durch die Familiengerichte

In der familiengerichtlichen Praxis werden nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe die vielfältigen nach § 1666 Abs. 1 BGB möglichen Schutzmaßnahmen nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Die gerichtliche Reaktion beschränkt sich häufig auf den teilweisen oder vollständigen Entzug des Sorgerechts. Dabei entspricht diese Rechtsfolge überwiegend der Empfehlung des Jugendamtes, was durch die Ergebnisse der nachfolgenden Studie bestätigt wird.

Absicht des Jugendamtes / Familiengerichtliche Entscheidung in der Hauptsache:

Absicht des Jugendamts	Gesamt	Entscheidung in der Hauptsache							
		Vereinbarung	Ermahnung	Auflagen	Ersetzung elterlicher Erklärung	Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht	Entzug Personensorge	Entzug gesamte elterliche Sorge	Sonstige Entscheidung
Allgemeine Information	4	1	1	-	-	2	-	-	-
Gemeinsames Gespräch	6	1	-	-	-	3	-	-	2
Auflagen	21	5	1	4	4	1	4	1	1
Ersetzung elterlicher Erklärung	11	2	-	1	4	1	2	-	1
Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts	82	4	1	8	-	49	7	4	9
Entzug des Personensorgerechts	81	2	-	5	-	10	49	10	5
Entzug der gesamten elterlichen Sorge	17	1	-	-	1	1	1	13	-
Sonstiges	16	1	2	1	-	4	2	-	6
Keine Angaben	4	-	-	1	-	-	1	-	2
Gesamt	242 100%	17 7,0%	5 2,1%	20 8,3%	9 3,7%	71 29,3%	66 27,3%	28 11,6%	26 10,7%

Quelle: Münder/Mutke/Schöne, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, 2000, S. 139

In über zwei Drittel der im Rahmen dieser Studie untersuchten Fälle kam es zu einem teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge. In nur rund 17 % endete das Verfahren mit Vereinbarungen, Ermahnungen oder Auflagen an die Eltern. In rund der Hälfte aller Fälle entsprach die familiengerichtliche Maßnahme dem Vorschlag des Jugendamtes; eine noch höhere Übereinstimmung zwischen familiengerichtlicher Maßnahme und

Vorschlag des Jugendamtes ist beim teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge festzustellen.

Gerichtliche Weisungen an die Eltern, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, spielen in der Praxis bisher nur eine untergeordnete Rolle. Dabei können solche Weisungen, wenn sie in geeigneten Fällen frühzeitig angeordnet werden, dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen in einem frühen Stadium abzuwenden und weitergehende Maßnahmen wie den teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge zu vermeiden.

– Zusammenarbeit der Familiengerichte mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Institutionen

Effektiver Kinderschutz setzt voraus, dass Familiengerichte und Jugendämter ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ wahrnehmen und vertrauensvoll zusammenwirken. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie etwa der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft, den Jugendgerichten und der Schule. Gerade in den konfliktbehafteten Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls ist Grundlage der Zusammenarbeit eine ausreichende Kenntnis und die Anerkennung der gegenseitigen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen.

Ein Beitrag für eine gute Zusammenarbeit sind – neben der erforderlichen Weiter- und Fortbildung von Familienrichtern in human- und sozialwissenschaftlichen Fragen des Kinderschutzes – örtliche Arbeitskreise, in denen Fragen der Kooperation fallübergreifend erörtert und abgestimmt werden. In solchen interdisziplinären Arbeitskreisen können die Beteiligten ihre unterschiedlichen Aufgaben und Rollen kennen und verstehen lernen, Kontakte aufbauen, Vorbehalte und Berührungsängste abbauen, Schwierigkeiten thematisieren und generelle Verfahrensregeln und Standards vereinbaren. Arbeitskreise sind bereits in nicht unerheblicher Zahl gegründet worden. Sie sind jedoch weiterhin an vielen Orten nicht vorhanden oder nicht bekannt, wie die nachfolgenden Ergebnisse einer Befragung von Familienrichtern, Rechtsanwälten und Jugendämtern nach interdisziplinären Kooperationsstrukturen vor Ort belegen:

Gibt es interdisziplinäre Kooperationsstrukturen vor Ort?

	Familiengerichte	Rechtsanwälte	Jugendämter
Ja	52,1	42,4	56,8
Nein	31,6	34,2	33,9
Weiß nicht	12,7	19,7	5,0
k.A.	3,6	3,8	4,3

Quelle: Roland Proksch: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002

B. Vorschläge und Feststellungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Familiengerichte in Kindeswohlgefährdungsfällen verbessert werden sollten. Zum Zwecke der Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hält die Arbeitsgruppe die nachfolgend dargestellten gesetzlichen Änderungen für hilfreich und geboten. Über diese Empfehlungen, die Probleme aus der Praxis aufgreifen, bestand in der Arbeitsgruppe breiter Konsens.

Die Anzahl der rechtstatsächlichen Untersuchungen und Statistiken zu familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ist gering. Die Arbeitsgruppe hat sich daher insbesondere auch auf die langjährigen praktischen Erfahrungen ihrer Mitglieder und die Anhörung einer Vielzahl weiterer Experten aus der Praxis gestützt.

Die Arbeitsgruppe betont, dass Prävention das beste Mittel zum Schutz von Kindern ist. Dabei muss Prävention so früh wie möglich ansetzen. Risiken, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen können, lassen sich oftmals schon im Säuglings- und Kleinkindalter feststellen.

Zum Zwecke der Kriminalprävention haben sich auf kommunaler Ebene bereits in zunehmendem Maße Kriminalpräventionsräte gebildet, in denen u. a. Vertreter von Jugendamt, Schule, Polizei und Justiz zusammenarbeiten.

Im Rahmen der im Koalitionsvertrag der Bundestagsfraktionen von CDU, CSU und SPD vereinbarten Initiative „Frühe Förderung für gefährdete Kinder – Prävention durch Frühförderung“ sollen durch eine Verzahnung von Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe soziale Frühwarnsysteme entwickelt werden, um besonders belasteten Familien mit Kindern frühe Hilfen zur Verfügung zu stellen. Ziel des Aktionsprogramms ist die Verbesserung des Schutzes von Kindern durch frühe Erkennung von Risiken und frühe Hilfen. Zielgruppen sind Kinder bis zu ca. 3 Jahren sowie Schwangere und junge Mütter und Väter mit Risiken. Die Bundesregierung wird bundesweite Modellprogramme initiieren, fördern, begleiten und evaluieren sowie ein Kompetenzzentrum einrichten, das den Erfahrungstransfer zwischen den Projekten und in die Fachpraxis der Länder, Kommunen und örtlichen Träger sicherstellt.

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass Sparzwänge in den öffentlichen Haushalten nicht zu Lasten des Kindesschutzes gehen dürfen. Teilweise besteht die Gefahr, dass Kommunen wegen der hohen Kosten nicht immer bereit sind, personal- und damit kostenintensive Hilfen zu finanzieren. Dem ist von Seiten der Politik entgegenzuwirken.

I. Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)

1. Abbau von „Tatbestandshürden“ für die Anrufung der Familiengerichte: Streichung der Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“

§ 1666 Abs. 1 BGB setzt in seiner derzeitigen Fassung voraus, dass die Eltern in der Erziehung versagen („*durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern*“), das Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe ist das „elterliche Erziehungsversagen“ in § 1666 Abs. 1 BGB und die Kausalität zwischen diesem Erziehungsversagen und der Kindeswohlgefährdung in der Praxis zum Teil schwer festzustellen und darzulegen, z. B. wenn Kinder durch erhebliche Verhaltensprobleme auffallen, deren Ursachen nicht eindeutig zu klären sind, die in ihrem Ausmaß aber eine Kindeswohlgefährdung begründen. Auch der mit der Feststellung des „Versagens“ verbundene Vorwurf gegenüber den Eltern kann eine unnötige Hürde darstellen.

Die Arbeitsgruppe hat sich für eine vollständige Streichung des „elterlichen Erziehungsversagens“ sowie eine redaktionelle Neufassung des § 1666 Abs. 1 BGB ausgesprochen:

<p>§ 1666 Abs. 1 BGB, geltende Fassung:</p> <p>(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p>	<p>§ 1666 Abs. 1 BGB, Vorschlag der Arbeitsgruppe:</p> <p>(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</p>
---	---

Durch die vorgeschlagene Streichung des „elterlichen Erziehungsversagens“ soll die richterliche Prüfung und die Begründung gerichtlicher Maßnahmen erleichtert werden. Darüber hinaus sollen mögliche „Hürden“ und Unsicherheiten bei der Anrufung der Familiengerichte abgebaut werden. Insoweit soll die Änderung auch dazu beitragen, die Anrufung der Familiengerichte zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Anrufung der Familiengerichte mit dem Ziel, weniger eingriffsintensive Maßnahmen zu erreichen, wie etwa gerichtliche Weisungen an die Eltern, bestimmte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Streichung des Merkmals des Erziehungsversagens soll zudem der Gefahr entgegenwirken, dass im Hinblick auf den Vorwurf des „Versagens“ die Kooperationsbereitschaft der Eltern im weiteren Hilfeprozess beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird die Bedeutung des Willens und der Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefahr betont.

Tatbestandsvoraussetzung bleibt nach dem obigen Vorschlag die Gefährdung des Kindeswohls sowie die Unwilligkeit oder Unfähigkeit der Eltern zur Abwendung dieser Gefahr. Auf diese Voraussetzungen hatte sich bereits der Fraktionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 10. Februar 1977 (BT-Drucks. 8/111 S. 5) beschränkt. Auch im Vorfeld der Kindschaftsrechtsreform von 1998 war erwogen worden, das „elterliche Erziehungsversagen“ zu streichen (BT-Drucks. 13/4899 S. 64 f.). Insbesondere mit Blick auf den Aspekt der Bestimmtheit der Norm war das „elterliche Erziehungsversagen“ zu jener Zeit aber noch beibehalten worden. Heute ist der Begriff der Kindeswohlgefährdung durch die Rechtsprechung derart konkretisiert, dass das weitere Merkmal des „elterlichen Erziehungsversagens“ entbehrlich erscheint. Als maßgeblicher Anknüpfungspunkt an das Elternrecht ist die Voraussetzung ausreichend, dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (vgl. in diesem Sinne auch Staudinger/*Coester*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2004, § 1666 BGB, Rz. 62).

Die Arbeitsgruppe hat berücksichtigt, dass sich Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, an Artikel 6 Abs. 3 GG messen lassen müssen. Danach dürfen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur dann von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Die Trennung eines Kindes von seiner Familie ist der stärkste Eingriff in die Rechte der Erziehungsberechtigten und kommt daher nur in besonders schwerwiegenden Fällen in Betracht. Sie ist nur zu rechtfertigen bei Versagen von Erziehungsberechtigten in Form von schwerwiegendem Fehlverhalten und bei einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls oder bei einer drohenden Verwahrlosung

des Kindes, die auch Ausdruck in schwerwiegenden Straftaten finden kann (BVerfGE 107, 104, 118 f.). Die Arbeitsgruppe hat davon abgesehen, das „elterliche Erziehungsversagen“ für solche gerichtlichen Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, ausdrücklich im Gesetzeswortlaut beizubehalten (differenzierende Lösung). Als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die verfassungsrechtlich gebotene Prüfung erachtet die Arbeitsgruppe die Voraussetzung für ausreichend, dass „die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“. Diese Voraussetzung steht auch in der familiengerichtlichen Praxis im Vordergrund. Im Übrigen hätte eine ausdrücklich differenzierende Lösung als falsches Signal in Richtung einer Erhöhung der Anforderungen in Fällen der Trennung des Kindes von der elterlichen Familie missverstanden werden können und hätte dann zusätzliche „Hürden“ aufgebaut.

Über die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinausgehende Anforderungen lassen sich auch der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 5 und Artikel 9 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention) nicht entnehmen. Die Neufassung des § 1666 Abs. 1 BGB entbindet die Gerichte nicht von der im Einzelfall erforderlichen Interessenabwägung.

Die Arbeitsgruppe hat diskutiert, ob der Begriff der Kindeswohlgefährdung unter Rückgriff auf die UN-Kinderrechtskonvention explizit im Gesetz definiert werden sollte. Ansatzpunkt könnte dabei ein festzustellender, derart schwerwiegender Widerspruch zwischen dem Verhalten der Eltern und den körperlichen, sozialen, emotionalen und geistigen Bedürfnissen eines Kindes sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung in der Entwicklung des Kindes bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar ist. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit der Arbeitsgruppe abgelehnt. Dabei wurde insbesondere auf die Gefahr hingewiesen, dass die Neuformulierung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen würde.

Aufgrund der Streichung des „elterlichen Erziehungsversagens“ bedarf es keiner ausdrücklichen Nennung in § 1666 Abs. 1 BGB mehr, dass als Gefährdungsursache auch das Verhalten eines Dritten ausreicht. § 1666 Abs. 4 BGB stellt ausreichend klar, dass das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen kann.

Um sprachlich stärker zu verdeutlichen, dass es sich um eine echte Tatbestandsvoraussetzung handelt, soll die Subsidiaritätsklausel „wenn die Eltern nicht

gewillt oder nicht in der Lage sind“ redaktionell neu gefasst werden: „und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage“. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

2. Keine Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Kindeswohlgefährdung

In der Arbeitsgruppe wurde erörtert, in § 1666 Abs. 1 BGB eine gesetzliche Vermutung der Kindeswohlgefährdung für bestimmte Fälle einzuführen. Der diesbezügliche Vorschlag im Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 3. Mai 2006 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften“ (BR-Drucks. 296/06) lautet:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls ist zu vermuten, wenn das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt.“

Die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeitsgruppe hat diesen Vorschlag abgelehnt. Für eine solche Ergänzung besteht kein praktisches Bedürfnis. Wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Strafgesetze oder Anzeichen einer Betäubungsmittelabhängigkeit sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Klarstellung Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung (in diesem Sinne auch die Empfehlungen des Arbeitskreises 18 des 13. Deutschen Familiengerichtstags, FamRZ 2000, 273, 274). Schwerwiegende Straftaten können insbesondere Ausdruck einer drohenden Verwahrlosung des Kindes sein (vgl. BVerfGE 107, 104, 118). Darüber hinaus enthält der bayerische Vorschlag eine Reihe neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Auslegung in der Praxis zu neuen Problemen führen könnte. Die Einführung einer gesetzlichen Vermutung mit einem auf die zwei genannten Fallgruppen beschränkten Anwendungsbereich läuft zudem Gefahr, andere schwerwiegende Kindeswohlgefährdungsfälle wie etwa Kindesmisshandlung oder sexuellen Missbrauch weniger stark zu gewichten.

3. Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB

Das Familiengericht hat nach § 1666 Abs. 1 BGB die zur Abwendung der Gefahr „erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen. Diese offene Formulierung gibt den Gerichten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe werden die vielfältigen möglichen Schutzmaßnahmen von den Gerichten nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Die gerichtliche Reaktion beschränkt sich häufig auf den teilweisen oder vollständigen Entzug des Sorgerechts. Dies entspricht oft auch der Empfehlung des Jugendamtes (vgl. A. IV.). Trifft das Gericht seine Entscheidung in einem frühen Stadium der Kindeswohlgefährdung,

können allerdings häufig noch gerichtliche Ge- und Verbote an die Eltern ausreichen und damit der Entzug der elterlichen Sorge vermieden werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Rechtsfolgen des § 1666 BGB durch eine beispielhafte Aufzählung klarstellend zu konkretisieren. Dadurch soll der Praxis die Bandbreite möglicher Maßnahmen – auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung – verdeutlicht werden.

§ 1666 Abs. 2a BGB neu:

„(2a) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

Die vorgeschlagene Ergänzung zur beispielhaften – nicht abschließenden – Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB soll durch die Verdeutlichung der vollen Bandbreite möglicher Maßnahmen dazu beitragen, die frühzeitige Anrufung der Familiengerichte zu fördern, wenn dies zur Förderung des Hilfeprozesses sinnvoll und notwendig erscheint. Mit der Änderung wird klargestellt, welche familiengerichtlichen Maßnahmen auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung möglich sind.

Dabei hat sich der Zeitpunkt der Einschaltung des Familiengerichts weiterhin an der fachlichen Notwendigkeit im konkreten Einzelfall zu orientieren. Solange etwa Maßnahmen des Jugendamtes, der Schule oder der Eltern ausreichen, bedarf es einer Befassung des Gerichts nicht. Eine zu frühe Anrufung des Familiengerichts kann dem Kindeswohl unter Umständen auch zuwider laufen, wenn diese Intervention das Vertrauensverhältnis in der Hilfebeziehung zu sehr belasten und frühzeitig zu einer Beendigung des Hilfeverhältnisses zwischen Jugendamt und Familie führen würde.

Wird das Familiengericht vom Jugendamt mit dem Ziel angerufen, mit verbindlichen Ge- oder Verboten auf die Eltern einzuwirken, wird das Gericht prüfen und mit den Eltern und dem Jugendamt erörtern, wie die Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere auch durch öffentliche Hilfen, abgewendet werden kann. Ein gerichtlicher Termin kann dazu beitragen,

den Eltern und dem Kind den Ernst der Lage vor Augen zu führen und die notwendigen Anstöße zur Verhaltensänderung zu geben (vgl. dazu auch B. I. 4.).

Als mögliche Rechtsfolgen des § 1666 BGB werden Gebote an die Eltern hervorgehoben, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, insbesondere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesundheitsfürsorge (Nummer 1). Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind u. a. die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Das Familiengericht kann die Weisung an die Eltern aussprechen, vom Jugendamt angebotene Hilfen (wie etwa einen sozialen Trainingskurs) in Anspruch zu nehmen und hierbei mit dem Jugendamt zu kooperieren. Auch die Weisung an die Eltern, einen Kindertagesbetreuungsplatz für ihr Kind anzunehmen, kann hierunter fallen.

Unter den Begriff der Gesundheitsfürsorge fallen insbesondere Früherkennungsuntersuchungen. Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung von Kindern gefährden, stellen ein Angebot des Gesundheitswesens dar, um Fehlentwicklungen von Kindern frühzeitig zu erkennen und ihnen durch präventive Maßnahmen zu begegnen. Damit können unter Umständen auch Anzeichen einer Vernachlässigung oder sonstiger Formen der Kindeswohlgefährdung erkannt werden. Deshalb ist es wichtig, dass diese Termine wahrgenommen werden. Die vorgeschlagene Konkretisierung soll sicherstellen, dass die Familiengerichte im Einzelfall die Inanspruchnahmen notwendiger Früherkennungsuntersuchungen anordnen (vgl. in diesem Zusammenhang die EntschlieÙung des Bundesrates für eine höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen im Sinne des Kindeswohls, BR-Drucks. 56/06).

Das Familiengericht soll nach der Nummer 2 ausdrücklich auch das Gebot aussprechen können, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. hierzu auch B. III. 2 – Zusammenarbeit der Schule mit den Familiengerichten).

Weiter werden ausdrücklich Rechtsfolgen aus dem Gewaltschutzgesetz übernommen (Nummer 3 und 4). Bei Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist das Gewaltschutzgesetz im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen nicht anwendbar (§ 3 GewSchG). Insoweit gelten die Vorschriften der §§ 1666, 1666a BGB. Die möglichen Maßnahmen des Familiengerichts umfassen, soweit zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich, u. a. das Verbot gegenüber einem gewalttätigen Erwachsenen, eine Wohnung zu nutzen, die von einem Kind oder einem Jugendlichen mitbewohnt wird (vgl. § 1666a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB).

Ge- und Verbote sind mit den Zwangsmitteln des § 33 FGG durchsetzbar. Die Nichtbefolgung der Ge- oder Verbote wird aber in der Regel auch Anlass zur Prüfung weiterer Interventionsmöglichkeiten nach § 1666 BGB sein. Soweit erforderlich entzieht das Familiengericht die elterliche Sorge vollständig oder teilweise und bestellt für das Kind einen Vormund oder Pfleger. Der Entzug der elterlichen Sorge kann gerichtet sein auf einzelne Befugnisse (Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, Schulbesuch, Gesundheitsfürsorge u. a.), ganze Teilbereiche der Personen- oder Vermögenssorge (z. B. Vertretung, Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder der gesamten elterlichen Sorge.

Die Arbeitsgruppe betont, dass die Gerichte auch weiterhin die elterliche Sorge unmittelbar als erste gerichtliche Maßnahme teilweise oder vollständig entziehen können, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, insbesondere wenn anzunehmen ist, dass weniger eingriffsintensive Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen.

Eine ganz überwiegende Mehrheit der Arbeitsgruppe sprach sich gegen den weitergehenden bayerischen Vorschlag aus, auch Weisungen des Familiengerichts an das Kind in Anlehnung an § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) einzuführen (BR-Drucks. 296/06). § 1666 BGB bietet aus systematischer Sicht nur eine Grundlage für Anordnungen an Eltern oder Dritte, nicht aber für Weisungen an das Kind selbst. Anderenfalls würde – unter Umgehung des Jugendstrafrechts – die Möglichkeit eröffnet, auch strafunmündige Kinder mit Sanktionen zu belegen, die dem Jugendstrafrecht vorbehalten sind. Die Arbeitsgruppe betont jedoch gleichzeitig, dass es zu den Aufgaben der Familiengerichte gehört, gerade in Fällen, in denen sich die Kinder dem erzieherischen Einfluss ihrer Eltern entziehen, den Kindern den Ernst der Lage vor Augen zu führen und die Konsequenzen deutlich zu machen.

4. Erörterung der Kindeswohlgefährdung („Erziehungsgespräch“)

Zur Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls soll dem Familiengericht – auch bereits im Vorfeld und unabhängig von Maßnahmen nach § 1666 BGB – ein wirksames Instrumentarium zur Verfügung stehen, um mit seinen besonderen Möglichkeiten zur Herbeiführung von Verbindlichkeit auf die Eltern und die Kinder einzuwirken. Die Arbeitsgruppe hat daher den Vorschlag aus dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 3. Mai 2006 (BR-Drucks. 296/06) aufgegriffen, ein Gespräch des Gerichts mit den Eltern über die Kindeswohlgefährdung und deren Abwendungsmöglichkeiten einzuführen. Dabei soll allerdings der Begriff „Erziehungsgespräch“ vermieden werden, da der Familienrichter nicht selbst „Erzieher“ ist.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe unterstützte den Ansatz, das Verfahrensrecht durch eine Vorschrift zur „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ zu ergänzen. Der nachfolgende Vorschlag bezieht sich bereits auf das im Referentenentwurf des FGG-Reformgesetzes enthaltene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-E):

§ 165a FamFG-E neu
Erörterung der Kindeswohlgefährdung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern persönlich und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll auch das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen. Bleibt ein Elternteil unentschuldigt in dem Termin aus, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt werden, wenn der Zugang der Ladung nachgewiesen ist. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluss das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgelds können wiederholt werden. Die Eltern sind auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

Die Einführung einer solchen „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ soll dazu beitragen, die Eltern noch stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen und ggf. auf sie einzuwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Eine derartige Erörterung die Kindeswohlgefährdung ist schon nach dem geltenden Recht nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit wird aber in der Praxis nicht in ausreichendem Umfang genutzt.

Die vorgeschlagene „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ stellt einen vor der abschließenden Entscheidung liegenden Verfahrensabschnitt dar und nicht eine vom Gericht anzuordnende Rechtsfolge. Erst das Ergebnis des Gesprächs – also z. B. die konkrete Weisung, bestimmte öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen – kann als Rechtsfolge in Form eines Beschlusses gefasst werden.

Die Regelung unterscheidet zwischen der Anhörung der Eltern nach § 50a FGG (= § 168 FamFG-E) einerseits sowie der neu einzuführenden „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ (§ 165a FamFG-E) andererseits. Während die Anhörung der Sachverhaltsaufklärung und der Gewährung rechtlichen Gehörs dient, hat die „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ insbesondere die Frage zum Gegenstand, wie eine mögliche Gefährdung für das Kindeswohl, insbesondere auch durch öffentliche Hilfen, abgewendet werden kann. Dabei

wird das Gericht – unter Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen – auch darauf hinzuwirken haben, dass Eltern notwendige Leistungen der Jugendhilfe annehmen.

Ein wesentliches Ziel der Erörterung bei Gericht ist es, die Beteiligten gemeinsam „an einen Tisch“ zu bringen. Das Gespräch kann nur dann zu einem sinnvollen Ergebnis führen, wenn die Eltern persönlich teilnehmen müssen, sich also nicht von einem Anwalt vertreten lassen können. Es gelten daher für sie die Regelungen zum persönlichen Erscheinen. In geeigneten Fällen ist das Kind hinzuzuziehen. Bei Bedarf kann das Gericht auf die betroffenen Kinder einwirken. Das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde und Leistungsträger etwaiger Hilfemaßnahmen soll regelmäßig in das Gespräch eingebunden werden, wobei aus dem Begriff „laden“, welcher keine Beteiligteigenschaft des Jugendamts voraussetzt, keine erzwingbare Pflicht zur Teilnahme folgt.

Die neue Vorschrift stellt lediglich auf eine „mögliche“ Gefährdung des Kindeswohls ab, da das Jugendamt das Familiengericht bereits dann anzurufen hat, wenn die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken (§ 8a Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz SGB VIII), eine Gefährdung des Kindeswohls mithin noch nicht feststeht. Das Gespräch kann dann bereits unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erfolgen.

Das Gespräch soll entweder unmittelbar an eine Anhörung anschließen oder in einem gesonderten Termin stattfinden. Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift ermöglicht es, die Erörterungen in offensichtlich unbegründeten Verfahren auszuschließen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung kann – zur Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen zur Vorschrift über die Anhörung der Eltern – der bisherige Halbsatz in § 50a Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz FGG („um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann“) entfallen (= § 168 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz FamFG-E).

Der weitergehende Vorschlag des Freistaates Bayern, das sog. „Erziehungsgespräch“ sowohl mit dem Ziel der Klärung einer Gefährdung des Kindeswohls als auch als Rechtsfolge zur erzieherischen Einwirkung in § 1666 BGB einzuführen (BR-Drucks. 296/06), wurde von der Arbeitsgruppe einhellig abgelehnt. Dieser Vorschlag ermöglicht keine schlüssige Unterscheidung zwischen der Anhörung der Eltern nach § 50a FGG zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung und dem „Erziehungsgespräch“. Der Einführung eines „Erziehungsgesprächs“ als Rechtsfolge steht zudem entgegen, dass der Richter kein

„Erzieher“ ist und ein Beschluss über die Anordnung des „Erziehungsgesprächs“ auch noch mit der Beschwerde angreifbar wäre.

5. Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen

Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht; länger dauernde Maßnahmen hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 1696 Abs. 1 und 2 BGB).

Bislang gesetzlich nicht vorgesehen ist, dass das Familiengericht, welches ein Verfahren in Kindeswohlgefährdungsfällen abschließt, ohne Maßnahmen anzuordnen, später noch einmal überprüft, ob sich seine Entscheidung weiterhin als sachgerecht erweist. Aus Kinderschutzgesichtspunkten hält die Arbeitsgruppe in solchen Fällen eine nochmalige Befassung des Gerichts für geboten. Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, das Familiengericht in eigener Verantwortung erneut anzurufen, bleibt davon unberührt.

Die Arbeitsgruppe schlägt die nachfolgende Regelung vor:

§ 1696 Abs. 4 BGB neu:

„Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

Durch die vorgeschlagene Änderung soll das Gericht in angemessenem Zeitabstand überprüfen, ob seine Entscheidung, von gerichtlichen Maßnahmen abzusehen, sich weiterhin als sachgerecht erweist. Damit soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Eltern nach einem für sie folgenlosen Gerichtsverfahren nicht mit dem Jugendamt kooperieren und dadurch notwendige Hilfen durch das Jugendamt erschwert werden. Nehmen beispielsweise Eltern – entgegen ihrer Zusage im Gerichtstermin – Jugendhilfeleistungen nicht in Anspruch, soll das Gericht zeitnah weitergehende Maßnahmen prüfen.

Zum Zwecke der Überprüfung kann das Gericht zum Beispiel das Jugendamt um Mitteilung der Ergebnisse der Hilfeplangespräche und der durchgeführten Hilfen bitten. In Betracht kommt auch die Anhörung der Eltern oder des Kindes.

Um der Praxis einen Anhaltspunkt für die Frist zur Überprüfung zu geben, hat sich die Mehrheit der Arbeitsgruppe für die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelfrist entschieden („in der Regel nach drei Monaten“). Die Kürze dieser Frist rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass das Gericht trotz des Anlasses, der zur Befassung des Gerichts mit dem Fall geführt hat, von Maßnahmen abgesehen hat.

Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift ermöglicht es, eine nochmalige Überprüfung in offensichtlich unbegründeten Fällen auszuschließen, insbesondere wenn auch das Jugendamt keine gerichtlichen Maßnahmen (mehr) für erforderlich hält.

6. Verfahrensrechtliches Beschleunigungsgebot

Das im Referentenentwurf des FGG-Reformgesetzes enthaltene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-E) sieht ein Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen vor, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (§ 165 FamFG-E).

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dieses beabsichtigte Beschleunigungsgebot auch auf Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls zu erstrecken:

§ 165 FamFG-E:

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, sind vorrangig durchzuführen.

(1a) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

...

Die Dauer des Verfahrens in Kindeswohlgefährdungsfällen kann für betroffene Kinder und Eltern eine große Belastung darstellen und die zur Gefahrabwendung erforderlichen Maßnahmen erheblich verzögern. Die Arbeitsgruppe hält daher ein Beschleunigungsgebot gerade auch in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls für geboten. Solche Verfahren dürfen nicht hinter den bereits in § 165 FamFG-E genannten zurückstehen.

Das Beschleunigungsgebot darf allerdings nicht schematisch gehandhabt werden. Im Einzelfall kann – jedenfalls in einem Hauptsacheverfahren – auch einmal ein Zuwarten mit dem Verfahrensabschluss oder ein zeitaufwändiger zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich oder sinnvoll sein. Der Grundsatz des Kindeswohls prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot.

Das Beschleunigungsgebot gilt auch für einstweilige Anordnungen. Der Vorschlag stellt klar, dass das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen hat. Dabei wird es in der Regel sinnvoll sein, die einstweilige Anordnung zu befristen. Die Frist richtet sich nach der Bedeutung des Verfahrens und dem Alter des Kindes.

II. „Geschlossene“ Unterbringung (§ 1631b BGB)

1. Tatsächliche Feststellungen zur „geschlossenen Unterbringung“

Die Arbeitsgruppe hat tatsächliche Feststellungen zu mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen getroffen, die nach § 1631b BGB der gerichtlichen Genehmigung bedürfen (sog. „geschlossene Unterbringung“). Eine geschlossene Unterbringung im Sinne des § 1631b BGB ist je nach den Umständen des Falles sowohl in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe als auch in psychiatrischen Krankenhäusern möglich.

– „Geschlossene“ Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine Recherche der Arbeitsgruppe zu der Platzzahl, den Kosten und der Dauer geschlossener Unterbringungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ergab folgendes Bild:

Mit Stand Oktober 2006 werden in sechs Bundesländern (überwiegend in Baden-Württemberg und Bayern, aber auch in Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) in 19 Einrichtungen insgesamt 260 „geschlossene“ Plätze oder „fakultativ geschlossene“, d. h. bei Bedarf individuell schließbare Plätze für Kinder- und Jugendliche angeboten. Davon sind 97 Plätze für Mädchen, 100 Plätze für Jungen sowie 63 für Mädchen und Jungen. Zehn Einrichtungen bieten eine geschlossene Unterbringung, sechs Einrichtungen eine fakultativ geschlossene Unterbringung und drei Einrichtungen sowohl geschlossene als auch fakultativ geschlossene Plätze. Die durchschnittliche Unterbringungszeit in 2005 betrug rund 11 Monate. Die durchschnittlichen Kosten (Tagessatz einschließlich Schule) liegen bei rund 260 € (s. im Einzelnen Anlage 6).

Anzahl der „geschlossenen“ Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe (Stand Oktober 2006)

Bundesland	Einrichtung	Anzahl der Plätze	Art der Unterbringung
Baden-Württemberg	Niefernburg	18	geschlossen
	St. Franziskusheim	13	geschlossen
	St. Anton	5	geschlossen
	Die Diestel	12	fakultativ geschlossen
	Scout am Löwentor	12	fakultativ geschlossen
Bayern	Rummelsberg	19	geschlossen
	Mädchenheim Gauting	42	geschlossen
	St. Vincent Regensburg	7	4 geschlossen, 3 fakultativ geschlossen
	Clearingstelle Ev. Kinder- und Jugendhilfe Würzburg	7	3 geschlossen, 4 fakultativ geschlossen
	Jugendwerk Birkeneck	7	geschlossen
Brandenburg	Haasenburg	8	fakultativ geschlossen
	Jessern	24	fakultativ geschlossen
Hamburg	Feuerbergstraße	6	geschlossen
NRW-Rheinland	Schloß Dillborn	8	fakultativ geschlossen
	Neukirchener Erziehungsverein	4	geschlossen
NRW-Westfalen-Lippe	Martinistift	36	geschlossen
	Ev. Johanneswerk e.V.	2	fakultativ geschlossen
Rheinland-Pfalz	Jugendheim Mühlkopf	16	geschlossen
	Longuicher Mühle	12	4 geschlossen 8 fakultativ geschlossen
Gesamt	19 Einrichtungen	260 Plätze	10 geschlossen, 6 fakultativ geschlossen, 3 geschlossen und fakultativ geschlossen

Die Zahlen belegen, dass geschlossene Heimunterbringungen – angesichts von jährlich insgesamt über 20.000 Fällen neu begonnener Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII – im Gesamtspektrum der Kinder- und Jugendhilfe nur eine marginale Rolle spielen.

– Indikationen für „geschlossene“ Unterbringungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Angesichts bislang weitgehend fehlender Befunde zu positiven und negativen Wirkungen einer geschlossenen Unterbringung bei verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen lassen sich derzeit noch kaum Kriterien einer Indikation angeben. Als eingrenzbar, wenngleich in der konkreten Art ihrer Erhebung im Einzelfall nicht feststehende Kriterien, gelten in der Praxis ein hohes Maß an Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen, mangelnde Einsicht des Kindes oder Jugendlichen in den Hilfebedarf sowie die Nichterreichbarkeit mit anderen Maßnahmen (vgl. hierzu die Ergebnisse des

Forschungsprojekts des Deutschen Jugendinstituts „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz“ in: Hoops/Permien, „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“, Projektbericht über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, Deutsches Jugendinstitut 2006, S. 31 ff.).

Als Gründe, die für eine geschlossene Unterbringung (mit-)ursächlich sind, stehen nach den Ergebnissen des Forschungsprojekts des Deutschen Jugendinstituts insbesondere Delinquenz, Schulprobleme, Weglaufen, Aggressivität und belastete Familiensituationen im Vordergrund. Dabei zeigen sich aber auch deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede:

**Indikationsstellungen für freiheitsentziehende Maßnahmen aus 112 Jugendamtsstellungen
(Analyse von 125 Heimakten, 2004)**

Probleme (mit Mehrfachnennungen)	Mädchen (n = 57)	Jungen (n = 55)	Gesamt (n = 112)
Delinquenz	72 %	86 %	79 %
Schulprobleme, -absenz	77 %	67 %	72 %
Weglaufen	79 %	56 %	68 %
Aggressivität	49 %	74 %	65 %
Belastete Familiensituation, Erziehungsprobleme	70 %	51 %	60 %
Fehlen / Verweigern anderer Maßnahmen	65 %	54 %	59 %
Alkohol- und Drogengefährdung	56 %	39 %	48 %
Prostitutionsgefährdung, sexualisiertes Verhalten	61 %	7 %	35 %
Gefährdetes Umfeld	44 %	20 %	32 %
Selbstverletzung, Suizidneigung	21 %	11 %	16 %
sonstige Gründe	38 %	44 %	41 %

Quelle: Hoops/Permien, „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ Projektbericht über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, Deutsches Jugendinstitut 2006, S. 45

Die Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts belegt weiter, dass die meisten Kinder und Jugendlichen schon mehrere Maßnahmen durchlaufen haben, wenn sie geschlossen untergebracht werden:

Maßnahmen vor freiheitsentziehenden Maßnahmen (Analyse von 125 Heimakten, 2004)

Maßnahmen vor freiheitsentziehenden Maßnahmen	Mädchen (n = 66)	Jungen (n = 59)	gesamt (n = 125)
vier und mehr Jugendhilfemaßnahmen	52 %	54 %	53 %
Maßnahmebeginn vor Alter 8 Jahre	15 %	24 %	19 %
eine und mehr Maßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	77 %	75 %	76 %
„Grenzgängerkarrieren“: Wechsel zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie	62 %	46 %	54 %

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, Projektbericht „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, 2006, S. 44

Nach diesen Untersuchungsergebnissen hatte mehr als die Hälfte der untergebrachten Jugendlichen bereits vier und mehr ambulante oder stationäre Jugendhilfemaßnahmen durchlaufen. Zudem hatten drei Viertel der Jugendlichen Erfahrungen mit ambulanter oder stationärer Kinder- und Jugendpsychiatrie im Vorfeld der geschlossenen Heimunterbringung. 54 % wechselten ein- oder mehrmals zwischen Jugendhilfemaßnahmen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

– Nachfrage nach „geschlossenen“ Plätzen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

In zehn Bundesländern stehen keine geschlossenen Heimplätze zur Verfügung. Aus diesen Bundesländern ist nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe eine Nachfrage nach geschlossenen Plätzen in der Kinder- und Jugendhilfe anderer Bundesländer festzustellen. Diese Nachfrage ist jedoch deutlich geringer als die Nachfrage aus dem Bundesland, in dem die Einrichtungen mit geschlossen Plätzen liegen. Dies wird bestätigt durch die Ergebnisse des Forschungsprojekts des Deutschen Jugendinstituts, das u. a. auch nach der Herkunft der Jugendlichen gefragt hat.

Herkunft der Jugendlichen in neun geschlossenen Einrichtungen nach Bundesländern, 2004

aus 10 Ländern ohne freiheitsentziehende Maßnahmen	13 %
aus 5 Ländern mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, davon aus	87 %
- Bayern	37 %
- Baden-Württemberg	28 %
- Nordrhein-Westfalen	13 %
- Hamburg	6 %
- Rheinland-Pfalz	3 %

Quelle: Hoops/Permien, „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“, Projektbericht über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, Deutsches Jugendinstitut 2006, S. 25

Die Ergebnisse zeigen, dass 13 % der in den untersuchten Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen aus Bundesländern stammen, in denen es selbst keine geschlossenen Plätze gibt. In Bayern und Baden-Württemberg, wo die meisten Heime mit geschlossenen Plätzen zur Verfügung stehen, werden am häufigsten Kinder und Jugendliche freiheitsentziehend untergebracht.

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht vom 4. Februar 2002 (BT-Drucks. 14/8181, S. 240 ff.) beschreibt die Gefahr, dass „schwierige“ Kinder mangels ausreichender Platzzahl in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die Kinder- und Jugendpsychiatrie „abgeschoben“ werden. Die Arbeitsgruppe konnte eine signifikante Verschiebung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht feststellen. Aus der familiengerichtlichen Praxis wurde darauf hingewiesen, dass teilweise vor Ort geschlossene Unterbringungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe fehlten. Allerdings werde dort in der Praxis – unter paralleler Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB – regelmäßig mit Erfolg auf die Einwilligung der Eltern in eine offene Unterbringungsform hingewirkt. Als vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt sei die Inobhutnahme das geeignete Instrument (§ 42 SGB VIII).

– Fließende Übergänge zwischen „offener“ und „geschlossener“ Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe sind bei denjenigen Heimen, die intensivpädagogische Angebote für stark verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche bereit halten, die Übergänge zwischen „geschlossen“, „fakultativ geschlossen“ und „offen“ zunehmend fließend, was die alte Polarisierung zwischen „offener“ und „geschlossener“ Unterbringung in der Praxis deutlich relativiert:

Die Arbeitsgruppe hat mehrere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks EJF-Lazarus in der Uckermark (Brandenburg) besucht, darunter eine Wohngruppe in Julienwalde, die konzipiert ist für psychisch auffällige delinquente Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren, sowie eine Wohngruppe in Petershagen mit Plätzen für delinquente Kinder unter 14 Jahren. Die in diesen Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen hatten zuvor zumeist schon zahlreiche Einrichtungen ohne Erfolg durchlaufen. Viele hatten auch Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der Familienhintergrund der meisten Jugendlichen wies starke Belastungen auf. Beide Wohngruppen sind „offen“ konzipiert. Sie sind jedoch geprägt durch eine engmaschige Betreuung, strukturierte Tagesabläufe, soziales Training, unmittelbare Konsequenzen auf Fehlverhalten sowie durch die örtliche Abgeschlossenheit. Entweichungen sind in der Praxis selten. Die durchschnittlichen Kosten (Tagessatz und Schule) liegen bei rund 250 €. Dies entspricht den durchschnittlichen Kosten einer geschlossenen Unterbringung (s. o.). Der Erfolg des Konzepts wird durch das Interesse und die Nachfrage aus anderen Bundesländern deutlich.

Im Rahmen der Expertenanhörung wurden der Arbeitsgruppe sowohl eine geschlossene Einrichtung in Bayern als auch eine Einrichtung für „vorübergehend engmaschig und intensivpädagogisch-therapeutisch betreute, nicht gruppenfähige Kinder und Jugendliche“ in Brandenburg (fakultativ geschlossen) von beispielhafter Konzeption näher vorgestellt. Beide Einrichtungen weisen viele Gemeinsamkeiten auf, sowohl hinsichtlich der untergebrachten Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Konzepte. Es besteht eine enge Verzahnung von Betreuung, Therapie und Schule. Die pädagogische Einwirkung auf die Kinder und Jugendlichen erfolgt durch eine engmaschige Betreuung in kleinen Gruppen. Die Tagesabläufe sind stark strukturiert. In der geschlossenen Einrichtung werden Entweichungen durch die baulichen Rahmenbedingungen (Außentüren geschlossen, Öffnung zum Innenhof, „Atriumbauweise“) verhindert. Aber auch in der fakultativ geschlossenen Einrichtung können Ausgangssperren durchgesetzt werden. Beide Einrichtungen verfügen über sog. „Time-Out-Räume“, in denen Kinder und Jugendliche in besonderen Fällen kurzzeitig und überwacht isoliert werden können. Alle Maßnahmen dienen der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, sind also pädagogisch begründet und haben mithin keinen Straf- oder Sühnecharakter.

– Soziale Diagnostik und Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht vom 4. Februar 2002 hat sich für die Weiterentwicklung geeigneter Verfahren und Methoden der sozialen Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe

sowie Methoden und Ansätze der Evaluation ausgesprochen (BT-Drucks. 14/8181, S. 240 ff.). In den letzten Jahren hat es in der Kinder- und Jugendhilfe eine Reihe von Initiativen gegeben, Konzepte und Verfahren sozialpädagogischer Diagnose weiterzuentwickeln. Solche Initiativen sind weiter zu fördern. Besonders wichtig erscheint der Arbeitsgruppe auch eine verstärkte Forschung zur Wirksamkeit geschlossener Unterbringung. Hier besteht ein deutliches Defizit. Die Arbeitsgruppe schlägt eine Mehrjahres-Studie zum Vergleich der Wirkung von geschlossenen und nicht-geschlossenen intensivtherapeutischen Maßnahmen vor.

– „Geschlossene“ Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Stark verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche leiden nicht selten an schwerwiegenden psychischen Störungen. Es kommt dann ggf. eine Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Betracht.

Zur Ermittlung aktueller Zahlen über geschlossene Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie hat die Arbeitsgruppe die Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. gebeten, eine Erhebung durchzuführen.

Nach den Ergebnissen dieser Umfrage unter den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie organisierten kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen lag die Anzahl der Unterbringungen mit einem Beschluss nach § 1631b BGB in diesen Einrichtungen in den Jahren 2004 und 2005 bei rund 2.000 jährlich (12,5% der erfassten Aufnahmen). Bezogen auf alle kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen in ganz Deutschland ergäbe dies eine Anzahl von jährlich deutlich über 3.500 Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (s. im Einzelnen Anlage 7).

Rund zwei Drittel der Freiheitsentziehungen in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen dauern nach den Ergebnissen der Umfrage zwei bis sechs Wochen. Beschlüsse mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten machen nur etwa 1 % aller Unterbringungen aus.

In der Kinder- und Jugendpsychiatrie kommt es danach sehr viel häufiger zu freiheitsentziehenden Maßnahmen als in der Kinder- und Jugendhilfe. Doch sind hier die

freiheitsentziehenden Maßnahmen im Schnitt deutlich kürzer als in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in psychiatrischen Kliniken die Krisenintervention, Diagnostik und Begutachtung im Vordergrund steht und weniger die langfristige erzieherische Einflussnahme wie in der Kinder- und Jugendhilfe.

– Anzahl der gerichtlichen Verfahren nach § 1631b BGB

Es gibt eine hohe Anzahl von Verfahren auf familien- und vormundschaftsgerichtliche Genehmigung geschlossener Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in psychiatrischen Krankenhäusern:

Verfahren auf familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b BGB sowie Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1631b i.V.m. §§ 1800, 1915 BGB (anhängig gemachte Verfahren vor den Amtsgerichten)

	FamG	VormG	Gesamt
2000	6.156	2.601	8.757
2001	6.113	3.260	9.373
2002	6.458	3.156	9.614
2003	6.662	5.183	11.845
2004	6.999	4.757	11.756

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege - Familiengerichte, Fachserie 10 / Reihe 2.2. Bundesministerium der Justiz, Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte

Bei diesen Zahlen handelt es sich jedoch nicht um die tatsächlich erfolgten Unterbringungen, sondern um die anhängig gemachten Verfahren vor den Familien- und Vormundschaftsgerichten. Die Zahlen beziehen sich sowohl auf Unterbringungen in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in psychiatrischen Krankenhäusern. Daraus resultiert die hohe Anzahl der Verfahren. Verlängerungen einer bereits angeordneten Unterbringung werden als neue Verfahren gezählt. Seit Anfang 2006 werden die Unterbringungsverfahren so erfasst, dass sie zukünftig auch nach der Art der Erledigung ausgewertet werden können.

2. Konkretisierung des § 1631b BGB

Die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung darf nur erteilt werden, wenn die Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls erforderlich und verhältnismäßig ist. Sie kommt nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht (vgl. Artikel 37 Buchstabe b UN-Kinderrechtskonvention).

Die Anhörung der Experten durch die Arbeitsgruppe hat eine erhebliche Unsicherheit über die Anwendung und die Voraussetzungen des § 1631b BGB ergeben. So wurden etwa

Schwierigkeiten aus der Praxis geschildert, in welchem Verhältnis die geschlossene Unterbringung zu anderen öffentlichen Hilfen steht und innerhalb welcher Zeit ein Genehmigungsbeschluss nach § 1631b BGB genutzt werden kann. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, § 1631b BGB um das Kindeswohl, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Vorrang anderer öffentlicher Hilfen zu konkretisieren:

<p>§ 1631b BGB, geltende Fassung:</p> <p>Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.</p>	<p>§ 1631b BGB, Vorschlag der Arbeitsgruppe:</p> <p>Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.</p>
--	--

Der Änderungsvorschlag stellt klar, dass die geschlossene Unterbringung zum Wohl des Kindes erforderlich sein muss und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der Vorrang anderer öffentlicher Hilfen zu beachten sind. Die Neufassung dient vor allem der Rechtssicherheit und -klarheit und soll dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen die Norm in der Praxis leichter angewendet werden kann. Eine materielle Verschärfung ist damit nicht verbunden. Eine abschließende detaillierte Aufzählung der Unterbringungsgründe ist nicht möglich, da die Gründe für geschlossene Unterbringungen von Kindern zu vielschichtig sind (vgl. kritisch zum geltenden § 1631b BGB im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot: *Schlink*, Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfe, 1997).

Zur beispielhaften Konkretisierung einer Kindeswohlgefährdung werden von der Arbeitsgruppe sowohl der Begriff der erheblichen Selbstgefährdung als auch der erheblichen Fremdgefährdung vorgeschlagen. Maßgeblich ist dabei der Oberbegriff der Erforderlichkeit zum Wohl des Kindes. Eine Instrumentalisierung der geschlossenen Unterbringung zu strafrechtlichen Zwecken wird dadurch ausgeschlossen. Im Fall der Fremdgefährdung, also der Gefährdung Dritter durch das Kind, kann sich die Erforderlichkeit einer Unterbringung zum Wohl des Kindes etwa daraus ergeben, dass das Kind sich sonst dem Risiko von

Notwehrmaßnahmen, Ersatzansprüchen und Prozessen aussetzt. Eigen- und Fremdgefährdung sind insoweit eng miteinander verbunden.

Der Vorrang anderer öffentlicher Hilfen bedeutet nicht, dass vor einer geschlossenen Unterbringung unbedingt andere Jugendhilfemaßnahmen erfolglos versucht worden sein müssen. Wenn die Voraussetzungen des § 1631b BGB vorliegen, insbesondere einer Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann, kann eine geschlossene Unterbringung im Einzelfall auch als erste Maßnahme in Betracht kommen.

Wird bei sog. fakultativ geschlossenen Plätzen tatsächlich Geschlossenheit hergestellt, so setzt dies eine gerichtliche Genehmigung nach § 1631b BGB voraus. Gerichtliche Beschlüsse auf „Vorrat“ sind unzulässig. Nach einer „Neuplatzierung“ aus einer geschlossenen in eine offene Abteilung ist für eine erneute geschlossene Unterbringung ein neuer Beschluss nach § 1631b BGB erforderlich. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung verlieren richterliche Genehmigungen ihre Wirkung, wenn von ihnen über einen nicht nur unerheblichen Zeitraum kein Gebrauch (mehr) gemacht wird. Dagegen bedarf es bei einer bloß vorübergehenden „Erprobung“ in einer offenen Abteilung keines neuen Beschlusses, wenn diese „Erprobung“ alsbald beendet und die geschlossene Unterbringung fortgesetzt wird.

Das Gericht hat nach § 1631b Satz 3 BGB die ohnehin befristete Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert. Den Gerichten obliegt daher von Amts wegen die Verpflichtung, die Voraussetzungen der Genehmigung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Isolierungen in offenen oder geschlossenen Einrichtungen in Form von sog. „Time-Out-Maßnahmen“, d. h. die überwachte Isolierung in einem beschränkten Raum unter Verhinderung der Kontaktaufnahme mit anderen Personen, sind kurzfristiger Natur und unregelmäßig. Eine (gesonderte) gerichtliche Genehmigung nach § 1631b BGB ist hierfür nicht erforderlich und wäre auch nicht praktikabel. Soweit „Time-Out-Maßnahmen“ im Einzelfall ausnahmsweise doch über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig angewendet werden sollten, kann es sich um eine Unterbringung handeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist und dann der Genehmigung nach § 1631b BGB bedarf. Aufgrund der Expertenanhörung konnte die Arbeitsgruppe im Rahmen ihres Auftrags ein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung entsprechend § 1906 Abs. 4 BGB für sog. „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ nicht feststellen.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeitsgruppe hat den Vorschlag abgelehnt, in § 1631b BGB eine gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung für diejenigen Fälle aufzunehmen, dass das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt (BR-Drucks. 296/06, vgl. oben B. I. 2).

3. Sachverständigengutachten in Unterbringungssachen

Nach § 70e FGG – der sowohl für die Unterbringung von Minderjährigen als auch von Erwachsenen gilt – hat das Gericht vor einer Unterbringung das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

Die Arbeitsgruppe hat einen Vorschlag aus dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 3. Mai 2006 (BR-Drucks. 206/06) aufgegriffen, nach dem das Gutachten über Minderjährige auch durch andere Sachverständige erstatten werden kann, und empfiehlt die nachfolgende Änderung des § 70e FGG:

<p>§ 70e Abs. 1 FGG, geltende Fassung:</p> <p>(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.</p>	<p>§ 70e Abs. 1 FGG, Vorschlag der Arbeitsgruppe:</p> <p>(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden. Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.</p>
--	--

Der ärztliche Sachverständige für Gutachten über die Unterbringung Minderjähriger soll danach nicht mehr in der Regel der „Arzt für Psychiatrie“, sondern „Arzt für Kinder- und

Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ sein. Dies entspricht ganz überwiegend schon der bisherigen Handhabung in der Praxis.

Abweichend von diesem Regelfall soll das Gutachten ausnahmsweise auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden können. Zwar handelt es sich gerade bei stark verhaltensauffälligen Kindern, für die eine geschlossene Unterbringung in Betracht kommt, um eine psychiatrische Hochrisikogruppe, für die im Regelfall eine psychiatrische Begutachtung erforderlich ist. Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe sind jedoch in Fällen der Unterbringung in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe nicht stets psychiatrische Fragen zu klären. Vielmehr kann in bestimmten Fällen, etwa bei eindeutigen Erziehungsdefiziten, unter Umständen von vornherein nur eine Unterbringung in einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen, ohne dass ein psychiatrischer Hintergrund im Raum steht. Für diese Fälle soll die vorgeschlagene Öffnung des § 70e FGG für andere Berufe eine verfahrensrechtliche Vereinfachung erreichen.

Das Verfahrensrecht in Unterbringungssachen ist im Übrigen nicht vom Auftrag der Arbeitsgruppe aus dem Koalitionsvertrag umfasst. Es ist Teil der umfassenden Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

III. Informationsfluss und Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit der Familiengerichte mit Jugendämtern und anderen Institutionen

– Schutzauftrag der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung

Den mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) neu eingeführten § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) hat die Arbeitsgruppe durchweg positiv bewertet. Durch diese Vorschrift wurde klargestellt, dass das Jugendamt Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und sodann im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen muss, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts geschützt werden kann oder ob schließlich andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden müssen (vgl. zur Anrufung der Familiengerichte auch die Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in

den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls, JAmt 2003, 226). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) eingeführten neuen Regelungen nach Ablauf des Jahres 2006 evaluieren.

– Fallübergreifende Zusammenarbeit

Die fallübergreifende Zusammenarbeit der Familiengerichte mit Jugendämtern und anderen Stellen in Kindeswohlgefährdungsfällen sollte weiter verbessert werden. Die Arbeitsgruppe schlägt mehrheitlich die nachfolgende Ergänzung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vor, mit der die fallübergreifende Kooperation in Form von interdisziplinären Arbeitskreisen gestärkt werden soll:

§ 81a SGB VIII neu:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von ständigen Arbeitskreisen mit den Familiengerichten anstreben. In den Arbeitskreisen soll die Zusammenarbeit insbesondere in Fragen der elterlichen Sorge [nach FamFG-E: in Kindschaftssachen] fallübergreifend erörtert und abgestimmt werden. Zu den Arbeitskreisen können andere Institutionen und Personen hinzugezogen werden.“

Effektiver Kinderschutz setzt voraus, dass Familiengerichte und Jugendämter ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ wahrnehmen, das Bewusstsein ihrer unterschiedlichen Rollen schärfen und konstruktiv zusammenwirken. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie etwa der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft, den Jugendgerichten und der Schule. Gerade in den konfliktbehafteten Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls ist Grundlage der Zusammenarbeit eine ausreichende Kenntnis und die Anerkennung der gegenseitigen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen (vgl. zur Zusammenarbeit in Kindeswohlgefährdungsfällen das Handbuch von Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner (Hg.), Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, 2006).

Einen wesentlichen Beitrag für eine gute fallübergreifende Zusammenarbeit können örtliche Arbeitskreise leisten. Solche interdisziplinären Arbeitskreise sind bereits in nicht unerheblicher Zahl gegründet worden. An vielen Orten sind solche Arbeitskreise jedoch noch nicht vorhanden, wie die Untersuchung von Prof. Dr. Proksch zur Reform des Kindschaftsrechts gezeigt hat (vgl. A. IV.).

Die Arbeitskreise sollen ständig eingerichtet sein und die Zusammenarbeit unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit fallübergreifend erörtern und abstimmen. Die Beteiligten können auf diese Weise ihre unterschiedlichen Aufgaben und Rollen kennen und verstehen lernen, Kontakte aufbauen, Vorbehalte und Berührungspunkte abbauen, Schwierigkeiten thematisieren und generelle Verfahrensregeln und Standards vereinbaren. Dadurch soll letztlich auch die Zusammenarbeit im konkreten Verfahren profitieren.

Es sollten verstärkt regionale Empfehlungen zur Kooperation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern erarbeitet werden, um die Zusammenarbeit zu vereinfachen. Solche Kooperationsvereinbarungen dürfen allerdings den Richter mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht hinsichtlich seiner Entscheidung im konkreten Einzelfall binden.

Neben den Jugendamtsmitarbeitern und Familienrichtern sind weitere mögliche Teilnehmer an den Arbeitskreisen u. a. Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Polizei, Rechtsanwälte und Schulen.

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, dass die Gerichtspräsidenten eine Teilnahme von Familienrichtern an interdisziplinären Arbeitskreisen fördern. Dabei sollte die Teilnahme bei der Bemessung der dienstlichen Belastung berücksichtigt werden.

Eine an den einzelnen Familienrichter gerichtete Vorschrift in den Richter Gesetzen der Länder, wonach der Familienrichter an Arbeitskreisen teilnehmen soll, hat die Arbeitsgruppe mehrheitlich abgelehnt. Eine solche Vorschrift liefe Gefahr, der richterlichen Unabhängigkeit zuwiderzulaufen.

– Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie ggf. andere Ressorts sollten künftig in regelmäßigen Abständen zum interdisziplinären Dialog über einen länderübergreifenden Austausch in Fällen von Kindeswohlgefährdungen einladen. Dadurch könnte die Zusammenarbeit auch über Ländergrenzen hinweg weiter gestärkt werden.

2. Anrufung der Familiengerichte durch die Schulen

Die Kontakt- und Informationsmöglichkeiten der Schulen mit anderen Stellen bei Gefährdungen des Kindeswohls sind fest etabliert. Die Zusammenarbeit ist teilweise gesetzlich, teilweise durch Erlass geregelt, wobei die Regelungsdichte in den Ländern erhebliche Unterschiede aufweist. Die Schule wendet sich in der Regel an das Jugendamt, das ggf. seinerseits die Anrufung des Familiengerichts prüft.

Die Arbeitsgruppe weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Schulen hin, sich im Einzelfall, z. B. bei sog. Schulverweigerern, unmittelbar an das Familiengericht zu wenden, wenn andernfalls ein erforderliches schnelles Eingreifen des Familiengerichts nicht gewährleistet ist. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist es anerkannt, dass Schulverweigerung einen teilweisen Entzug des Sorgerechts und die Bestellung eines Ergänzungspflegers rechtfertigen kann (vgl. BayObLG NJW 1984, 928; OLG Köln JAmt 2003, 548; OLG Koblenz FamRZ 2006, 57). Landesrecht darf der Möglichkeit der unmittelbaren Anrufung der Familiengerichte nicht entgegenstehen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Schulverwaltungen, dass diese ihre Schulleiter und Lehrer über die rechtlichen Möglichkeiten und die verschiedenen Ansprechpartner bei Kindeswohlgefährdungen informieren.

3. Fortbildung der Familienrichter

Für Fachkräfte der Jugendämter besteht eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung (§ 72 Abs. 3 SGB VIII). Die Arbeitsgruppe schlägt vor, auch die Weiter- und Fortbildung der Familienrichter durch eine ausdrückliche gesetzliche Fortbildungsverpflichtung in den RichterGesetzen der Länder zu stärken:

„Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

Der Vorschlag entspricht der Formulierung im Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Justizmodernisierungsgesetz (BR-Drucks. 550/06). Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für Richter im Landesdienst insoweit auf die Bundesländer übergegangen, so dass sich die Empfehlung der Arbeitsgruppe an die Landesgesetzgeber richtet.

Es bleibt den Richtern freigestellt, wie sie sich fortbilden. Eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll weiterhin freiwillig erfolgen. Ein Zwang zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen liefe Gefahr, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in Widerspruch zu geraten. Ein wünschenswerter, nachhaltiger Anreiz für die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten sollte aber dadurch geschaffen werden, dass die Fortbildung in den Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien als Kriterium verankert wird.

Die Deutsche Richterakademie, mit Tagungsstätten in Trier und Wustrau, bietet als eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Richter an. Diese haben auch das Kindschaftsrecht zum Gegenstand. Viele Tagungen werden als Grund- und Aufbaukurse angeboten. Darüber hinaus bieten die Bundesländer eigene Fortbildungsveranstaltungen an.

In der juristischen Ausbildung wird derzeit häufig kein ausreichendes Wissen über die in Kindeswohlgefährdungsfällen maßgeblichen familien- und jugendhilferechtlichen, aber insbesondere auch human- und sozialwissenschaftlichen Fragen vermittelt. Die deshalb notwendige Weiter- und Fortbildung der Familienrichter setzt ein entsprechendes Angebot an Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen voraus. Dabei können insbesondere auch interdisziplinäre Fortbildungen dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu fördern, die Aufgaben und Arbeitsweisen der anderen Professionen kennen zu lernen und sich über die gegenseitigen Erwartungen auszutauschen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt eine Erweiterung der für Familienrichter angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gerade auch um human- und sozialwissenschaftliche Fragen betreffend die kindliche Entwicklung, die Aspekte und Folgen einer Gefährdung des Kindeswohls sowie die Möglichkeiten der Hilfen zur Erziehung und deren Wirksamkeit. Es sollte angestrebt werden, jedem Familienrichter mindestens eine Fortbildung pro Jahr zu ermöglichen.

4. Konzentration in der Geschäftsverteilung

Es erscheint vorteilhaft, durch Festlegung im Geschäftsverteilungsplan der Amtsgerichte die Zuständigkeiten für Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen – vorbehaltlich § 23b Abs. 2 GVG – in gesonderten Dezernaten zu bündeln. Hierdurch würde bei den Gerichten eine besondere Sachkunde und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Kindeswohlgefährdung gefördert. Dabei kann es sich gerade bei größeren Amtsgerichten anbieten, die

Dezernatszuständigkeiten örtlich so zu bestimmen, dass die Jugendämter grundsätzlich „feste Ansprechpartner“ bei Gericht haben.

5. Übertragung familiengerichtlicher Erziehungsaufgaben auf den Jugendrichter

Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sollen dem Jugendrichter für die Jugendlichen die familien- und vormundschaftsgerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden (sog. Soll-Vorschrift). Eine von der Arbeitsgruppe veranlasste Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen ergab, dass von dieser Möglichkeit in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wird.

Im Einzelnen ergab die Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen folgendes Bild:

In der gerichtlichen Praxis wird von § 34 Abs. 2 Satz 1 JGG nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht, wenn überhaupt, dann bei kleineren Amtsgerichten. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird ganz überwiegend nicht gesehen. Vereinzelt wird eine Änderung der Soll-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift bzw. die vollständige Streichung der Aufgabenübertragung auf den Jugendrichter angeregt.

Zur Begründung wird von den Landesjustizverwaltungen überwiegend angeführt, die Herausnahme der Erziehungsaufgaben aus dem familienrechtlichen Dezernat sei wegen des engen Sachzusammenhangs zu den übrigen Familiensachen nicht sinnvoll. Häufig stammten die Jugendlichen aus Familien, mit denen sich das Familien- oder Vormundschaftsgericht ohnehin aus anderen Gründen bereits zu befassen hatte. Auch Geschwisterkinder seien häufig betroffen. Der Familienrichter habe aufgrund der Befassung mit der Familie in anderen Zusammenhängen häufig die bessere Entscheidungsgrundlage als der Jugendrichter, der in der Regel aufgrund einer einzelnen Straftat entscheide.

Oftmals erfolgten familien- und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, ohne dass es überhaupt zu einem Strafverfahren komme. Erzieherische Probleme bei Kindern würden auch oft schon vor Erreichen der Strafmündigkeitsgrenze auftreten.

Sinnvoll sei es zudem, „fürsorgende“ und „repressive“ Maßnahmen nach außen sichtbar personell zu trennen. Eine solche Trennung beuge dem Eindruck vor, auch die familien- und vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen trügen Strafcharakter. Ein Jugendrichter, der zuvor in gleicher Sache als Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig gewesen sei, laufe

Gefahr, zumindest in den Augen des angeklagten Jugendlichen und dessen Eltern nicht mehr als unparteilich angesehen zu werden.

Schließlich wird überwiegend auch kein praktisches Bedürfnis für die Verknüpfung der Aufgaben gesehen. Der erforderliche Informationsaustausch und eine Abstimmung der Maßnahmen seien auch ohne Personalunion durch die Mitteilungspflichten und die Beteiligung der Jugendämter gewährleistet.

Die Arbeitsgruppe hat aufgrund dieser Argumente von einer Empfehlung abgesehen, in größerem Umfang als bisher von der Übertragung der familien- und vormundschaftsgerichtlichen Erziehungsaufgaben auf den Jugendrichter Gebrauch zu machen. Dies wäre auch nur schwer mit der Tendenz in Einklang zu bringen, die Zuständigkeiten des Familiengerichts zu erweitern („Großes Familiengericht“).

6. Mitteilungspflichten / Datenaustausch

Familiengerichte können auf der Grundlage von § 474 Abs. 1 StPO Auskünfte aus Strafverfahren und Akteneinsicht erhalten. Mitteilungen von Amts wegen durch Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte erfolgen im Rahmen von § 35a FGG, § 70 JGG i.V.m. Nummer 31 MiStra sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 17 Nr. 5 EGGVG. Die Prüfung hat auch in den Verfahren zu erfolgen, die wegen Strafunmündigkeit des Täters einzustellen sind.

Die Feststellungen der Arbeitsgruppe ergaben Anhaltspunkte dafür, dass die staatsanwaltschaftliche und jugendgerichtliche Praxis nicht sehr häufig entsprechende Mitteilungen gegenüber den Familiengerichten vornimmt. Dabei kann jugendliche Delinquenz durchaus ein Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls sein. Die Arbeitsgruppe schlägt daher eine rechtstatsächliche Untersuchung vor, inwieweit und insbesondere mit welchen Auswirkungen die Mitteilungspflichten in der Praxis Anwendung finden.

Hinsichtlich des Informationsflusses von den Jugendämtern zu den Familiengerichten hat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 wichtige Verbesserungen gebracht. Neben dem neu eingeführten § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wird nunmehr das Kindeswohl insbesondere bei der Datenerhebung (§ 62 SGB VIII) und der Weitergabe anvertrauter Daten (§ 65 SGB VIII) noch stärker berücksichtigt.

Unter den Voraussetzungen der §§ 30 Abs. 5, 31 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) erhalten die Jugendämter Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnisse).

Schwierigkeiten können sich in der Praxis für die Polizei im Computerabgleich mit dem Datensatz des Einwohnermeldeamtes ergeben. Es kann vorkommen, dass eine vom Gericht eingerichtete Vormundschaft oder Pflegschaft nicht ohne weiteres für die Polizei erkennbar ist. Diese Information ist jedoch für die Polizei wichtig, um Gefahren, die einem Kind im Einzelfall durch seine Eltern drohen können, entgegenzuwirken. Die Vormundschaft und Pflegschaft werden im Melderegister gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) unter der Rubrik „gesetzlicher Vertreter“ aufgeführt. Nach § 18 Abs. 1 MRRG darf die Meldebehörde einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle aus dem Melderegister Daten übermitteln. Nach § 18 Abs. 4 MRRG sind auch regelmäßige Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufverfahrens an andere Behörden zulässig. Die im Wege dieses automatisierten Abrufverfahrens zu übermittelnden Datensätze sind allerdings in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Eine Übermittlung der Daten des gesetzlichen Vertreters im Wege des automatisierten Abrufverfahrens ist in mehreren Bundesländern bisher nicht vorgesehen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, im Landesrecht die Möglichkeit des zentralen Abrufes dieser Daten durch die Polizei sicherzustellen.

Anlagen